

The background of the cover features a photograph of a single green tree on a grassy hill under a blue sky with light clouds. A large, stylized rainbow arc, composed of green, white, and yellow bands, curves across the middle of the page. The right side of the cover is a solid green field.

Geschäftsbericht 2015

Solidarisch – Sozial – Stark



Impressum

Herausgeber

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Thomasiusstraße 1
04109 Leipzig

Telefon: 0341 1266 0

Telefax: 0341 1266 490

E-Mail: post@ksv-sachsen.de

Internet: www.ksv-sachsen.de

Redaktion:

Astrid Bold

Stabsstelle Strategische Planung

Telefon: 0341 1266 303

Redaktionsschluss: 30.06.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	6
 Büro des Verbandsdirektors	
1. Strategische Ziele des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen)	8
2. Aufgabenerfüllung in der überörtlichen Betreuungsbehörde	9
2.1 Förderung	9
2.2 Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung	9
2.3 Beratung und Fortbildung	9
2.4 Bedarfsermittlung	10
2.5 Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft	10
3. Die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle Fonds „Heimerziehung in der DDR“	10
4. Erarbeitung des Zukunftsprogrammes des KSV Sachsen Maßnahmekonzept (MANAKO) III	11
5. Fünf Jahre sächsische Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen „Arbeit + Behinderung“	12
 Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung	
1. Haushalt	13
1.1. Kommunalhaushalt und Ausgleichsabgabe	13
1.2. Bundeshaushalt und Landeshaushalt	14
2. Abschluss Prüfung der Eröffnungsbilanz	15
3. Stellenplan und Personalbewirtschaftung	15
4. Berufserlaubnis für nichtakademische Gesundheitsfachberufe	16
4.1 Erteilte Erlaubnisse 2015	16
4.2 Entwicklung ausländischer Anträge	16
5. Virtualisierung für effiziente Hardwarenutzung	17
6. Installation einer neuen Heizungsanlage im Dienstgebäude Thomasiusstraße 1	17
7. Einführung Online-Shop für Büromaterial und Co.	18
 Fachbereich 2 – Sozialhilferecht	
1. Umsetzung Schwerpunktaufgaben	19
1.1 Weiterentwicklung der Steuerung der Einzelfälle – Fallzahlentwicklung	19
1.1.1 Vorbemerkung	19
1.1.2 Gesamtentwicklung	19
1.2 Etablierung des Controlling-Systems im Fachbereich 2	20
1.3 Umsetzung Maßnahmekonzept (MANAKO II) und Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen	21
1.3.1 Lebenslage Wohnen	21
1.3.1.1 Hilfen im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 und § 67 SGB XII	22
1.3.1.2 Betreutes Wohnen in Gastfamilien	23
1.3.2 Das Persönliche Budget	24

	Seite
1.3.3 Lebenslage Teilhabe am Arbeitsleben	25
1.3.3.1 Allgemeines	25
1.3.3.2 Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX	27
1.4 Etablierung Gesamtkonzept zur Teilhabe und Versorgung älterer Menschen mit Behinderung	28
2. Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger	28
3. Abschluss von Vereinbarungen nach SGB XI und SGB XII	29
3.1 Verhandlungen SGB XI und SGB XII	29
3.2 Schiedsstellen- und Klageverfahren	30
4. Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 b Abs. 3 und § 45 c Abs. 6 SGB XI	30
5. Sozialpädagogischer Dienst	31
 Fachbereich 3 – Integrationsamt	
1. Ausgleichsabgabe	33
1.1 Einnahme der Ausgleichsabgabe	33
1.2 Ausgabe der Ausgleichsabgabe	34
1.3 Modellprojekte	35
2. Integrationsprojekte (IP)	35
3. Förderung von Kleinmaßnahmen für Werkstätten für behinderte Menschen	36
4. Technischer Beratungsdienst und Integrationsfachdienste	36
4.1 Der Technische Beratungsdienst	36
4.2 Die Integrationsfachdienste	37
5. Schulung und Öffentlichkeitsarbeit	37
5.1 Seminare, Informationsveranstaltungen und Fachtagungen	37
5.2 Aufklärung und Information	38
5.3 Weiterführung der Beratungen und Unterstützungen der Jobcenter in den Landratsämtern	38
6. Der besondere Kündigungsschutz	39
7. Förderung nach SGB VIII/LJHG	39
7.1 Stand des Fördervollzugs zum 31.12.2015	40
7.2 Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015	40
7.3 Asylbezogene Zuwendungsverfahren im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	40
7.4 Weiterführung der Mitarbeit in Gremien und externen Arbeitsgruppen der Jugendhilfe und Ministerien zur Gestaltung im Anpassungs- und Änderungsprozess	41
8. Heimaufsicht	41
 Fachbereich 4 – Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht	
1. Soziales Entschädigungsrecht (SozE)	43
1.1 Versorgung von Kriegsoptionen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)	43
1.2 Versorgung weiterer gesundheitlich geschädigter Personen nach den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen	44
1.3 Kriegsoptionenfürsorge (KOF)	
Heil- und Krankenbehandlung (HuK)/Orthopädische Versorgung (OV)	47
1.4 Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher	49
1.5 Widerspruchs- und Klageverfahren im Sozialen Entschädigungsrecht	50
1.6 Aufgaben des Medizinischen Dienstes	50

	Seite
2. Widerspruchsverfahren im SGB IX/LBlindG und Bundeselterngeldgesetz (BEEG) mit Betreuungsgeld/Landeserziehungsgeldgesetz (LErzGG)	51
3. Unterstützung der Landkreise/kreisfreien Städte	52
3.1 EDV-Verfahren SGB IX/LBlindG und BEEG mit Betreuungsgeld/SächsLErzGG	53
3.2 Neue Eigenbeteiligungen für die Ausgabe von Wertmarken	53
3.3 Einzelfallüberprüfungen im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Aufgaben im Bereich des Feststellungsverfahrens nach § 69 SGB IX	53
3.4 Änderung des BEEG durch die Einführung des ElterngeldPlus und Partnerschaftsmonate	54
3.5 Benchmarking	54
3.6 Behindertenstrukturstatistik	54
3.7 Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen	55
Rechnungsprüfungsamt	
1. Prüfung des Jahresabschlusses 2014 für den Kommunalhaushalt	56
2. Prüfung des Jahresabschlusses 2014 für die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX	56
3. Weitere Prüfungen	56

Vorwort



Michael Harig
Verbandsvorsitzender



Andreas Werner
Verbandsdirektor

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vor Ihnen liegende Geschäftsbericht dokumentiert die Leistungen des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen) im Jahr 2015 und welche Ressourcen er dafür eingesetzt hat.

Der Geschäftsbericht zeigt zwei wichtige Schwerpunkte unserer Arbeit:

An erster Stelle steht für uns die leistungsfähige und zuverlässige Umsetzung der uns anvertrauten gesetzlichen Aufgaben.

Die Umsetzung der Rechtsnormen ist von den für alle Mitarbeiter und Führungskräfte verbindlichen Leitlinien für die Unternehmenskultur des KSV Sachsen geprägt.

Uns ist bewusst - der eine oder andere von Ihnen mag es erfahren haben -, dass es immer wieder große Anstrengungen erfordert, diesem Anspruch zu genügen. Deshalb bleibt diese Herausforderung jedes Jahr einer unserer wichtigsten Schwerpunkte.

Qualität und Professionalität in der Umsetzung der Alltagsaufgaben sind notwendige, aber noch keine hinreichenden Bedingungen für eine erfolgreiche Verwaltungstätigkeit.

Deshalb ist es uns sehr wichtig, dass wir zukunftsweisende Strategien erarbeiten und die eigene Verwaltung immer wieder strukturell und inhaltlich modernisieren.

Wir haben mit der Umsetzung der Maßnahmekonzepte I und II in der sozialen sächsischen Landschaft etwas verändert oder in neue Richtungen bewegt.

Die Ziele vieler Handlungsfelder sind erreicht.

Einzelne Handlungsfelder sind zu überdenken und möglicherweise in der täglichen Arbeit weiter zu führen.

So haben wir 2015 den Prozess zur Erarbeitung unseres Zukunftsprogrammes – das Maßnahmekonzept III (MANAKO III) – auf den Weg gebracht. In einem ersten Beteiligungsprozess haben sich alle von uns angesprochenen Partner mit Ideen und Hinweisen für die Auswahl der Themen beteiligt.

An dieser Stelle herzlichen Dank dafür.
Im Jahr 2016 werden wir die Arbeit an diesem Maßnahmenkonzept III fortsetzen.

Darüber hinaus haben wir die Planung weiterer Maßnahmen für die interne Verwaltungsmodernisierung umgesetzt oder initiiert.

Sowohl bei der täglichen Verwaltungsarbeit als auch bei der Formulierung künftiger Themen für das MANAKO III wurde deutlich, dass der Spagat zwischen Reformbedarf in verschiedenen Sozialgesetzbüchern und der Umsetzung unseres Verwaltungshandelns nach bestehendem Recht selten so groß war.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spüren dies an den hohen Erwartungen unserer Bürger die auch von dem Gedanken der UN-Behindertenrechtskonvention, den Reformvorstellungen zum Bundesteilhabegesetz, der Pflegeversicherung oder zum Sozialen Entschädigungsrecht getragen sind, die aber an vielen Stellen noch nicht in entsprechende Rechtsgrundlagen für unser Verwaltungshandeln umgesetzt wurden.

Es ist daher zu begrüßen, dass 2015 die Aktivitäten z. B. zum Bundesteilhabegesetz deutlich konkreter geworden sind.

Der KSV Sachsen hat sich auf unterschiedlichen Ebenen aktiv in die fachliche Diskussion eingebracht.

Wir bedanken uns bei allen Partnern, die unsere Arbeit auch 2015 auf vielfältige Weise unterstützt haben.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSV Sachsen,

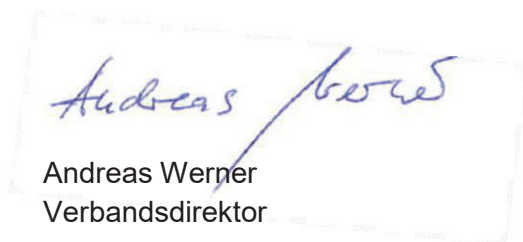
Ihre Identifikation mit unseren Aufgaben und Zielen und das gute Zusammenwirken auf allen Ebenen sind das Entscheidende und haben diesen qualitativ ausgewogenen Geschäftsbericht ermöglicht.

Dafür danken wir Ihnen ganz besonders.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Harig', with a stylized flourish at the end.

Michael Harig
Verbandsvorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Werner', with a stylized flourish at the end. The signature is enclosed in a faint rectangular box.

Andreas Werner
Verbandsdirektor

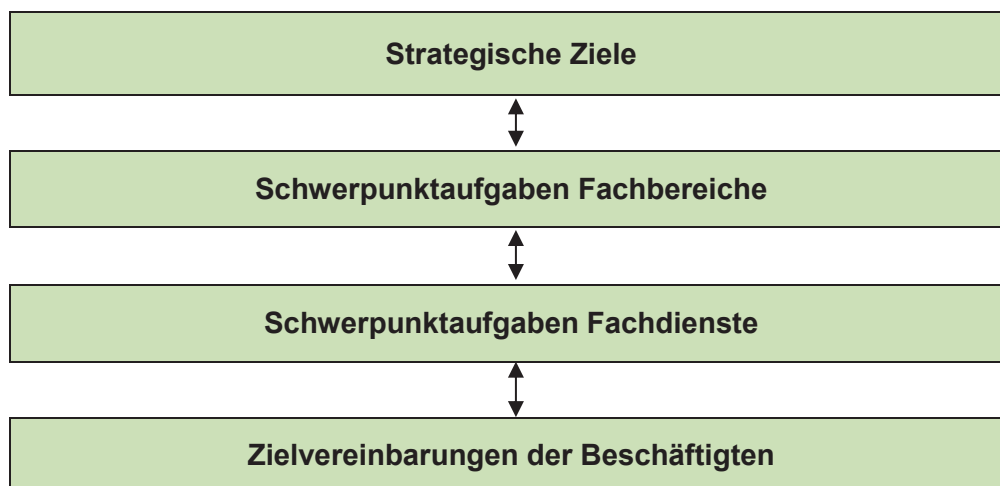
Büro des Verbandsdirektors

1. Strategische Ziele des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen)

Die bewährte Arbeitsweise im KSV Sachsen ist, dass ausgehend von den in der Verbandsleitung vereinbarten strategischen Zielen die Schwerpunktaufgaben der Fachbereiche und der Fachdienste abgeleitet werden. Auf dieser Basis werden zur Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung Zielvereinbarungen mit den Beschäftigten geschlossen.

Eine breite, sach- und fachkompetente Aufgabendiskussion und die Einbeziehung aller Ebenen zu den wichtigsten Schwerpunkten des jeweiligen Geschäftsjahres sind gewährleistet. An der Umsetzung der Ziele wird gemeinsam gearbeitet.

Der Prozess der Zielentwicklung und -umsetzung im KSV Sachsen stellt sich in der Übersicht wie folgt dar:



Die strategischen Ziele des KSV Sachsen ab dem Geschäftsjahr 2015 sind:

1. Sicherung gleichmäßige, landeseinheitliche Erfüllung aller Aufgaben
2. Intensivierung der Prozesse zur Aufgaben- und Strukturentwicklung in den Fachbereichen
3. Ideensammlung und Organisation eines Beteiligungsprozesses für ein fachliches Zukunftsprogramm 2020
4. Verstetigung des Controllings in den Fachbereichen
5. Einbringung der Fachkompetenz in die bundes- und landesweiten sozialpolitischen Änderungsprozesse und Umsetzung einzelner Projekte
6. Beratung und Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften.

Für die Beschäftigten im Büro des Verbandsdirektors wurden für das Geschäftsjahr 2015 die Schwerpunkte insbesondere von den strategischen Zielen Nummer eins, drei und fünf abgeleitet.

2. Aufgabenerfüllung in der überörtlichen Betreuungsbehörde

2.1 Förderung

Die Tätigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde war im Jahr 2015 insbesondere durch den zum Jahresbeginn vollzogenen Zuständigkeitswechsel des Geschäftsbereiches „Förderung von Betreuungsvereinen“ vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zum Sächsischen Staatsministerium der Justiz geprägt. Ein Aufgabenschwerpunkt der überörtlichen Betreuungsbehörde lag dabei vor allem in der Begleitung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz bei der Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung von Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine.

Die bereits in den vergangenen Jahren geringe Inanspruchnahme der staatlichen Förderung setzte sich auch im Jahr 2015 weiter fort. Die überörtliche Betreuungsbehörde konnte lediglich sechs der 33 anerkannten Betreuungsvereine des Freistaates Sachsen eine staatliche Gesamtzuwendung in Höhe von 47.540 EUR für das Förderjahr 2015 bewilligen. Die Ursache lag in der Differenz aus den einerseits anspruchsvollen Fördervoraussetzungen und der andererseits geringen Höhe der möglichen Zuwendung begründet. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hatte es sich zum Ziel gesetzt, die Förderrichtlinie so zu verändern, dass zukünftig mehr Betreuungsvereine die staatliche finanzielle Unterstützung zur Erfüllung ihrer Querschnittsaufgaben nutzen. Die überörtliche Betreuungsbehörde war fest in diesem Prozess eingebunden. Die durch sie organisierten und durchgeführten Zusammenkünfte zwischen den Vertretern der anerkannten Betreuungsvereine, zu denen auch die zuständigen Fachreferenten des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz eingeladen wurden, boten die Möglichkeit des Meinungsaustausches.

Die neue Förderrichtlinie konnte durch die geschaffene Transparenz und die gute Kooperation zwischen den Beteiligten am 19. November 2015 im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht werden und erlangte bereits für das Förderjahr 2016 ihre Gültigkeit.

2.2 Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung

Unabhängig von einem gestellten Förderantrag hatte die überörtliche Betreuungsbehörde die alljährliche Aufgabe bei den Betreuungsvereinen des Freistaates Sachsen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Betreuungsvereines gemäß § 1908f Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts grundsätzlich weiterhin vorlagen. Die Auswertung erfolgte anhand der dafür entworfenen Fragebögen. Die überörtliche Betreuungsbehörde bestätigte allen 33 Betreuungsvereinen ihre bestehende Anerkennung und übersandte dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz eine Zusammenfassung der einzelnen Prüfungsergebnisse am Anfang des III. Quartals.

2.3 Beratung und Fortbildung

Die überörtliche Betreuungsbehörde hat die anerkannten Betreuungsvereine beraten und unterstützt. Zur Weiterbildung von Mitarbeitern der Betreuungsvereine organisierte sie ein Seminar zum Thema „Datenschutz im Betreuungsrecht - Der Umgang mit den persönlichen Daten der Betreuten durch den Betreuer“.

Unterstützung bei der Erledigung ihrer Aufgaben erhielten auch die örtlichen Betreuungsbehörden. Für diese richtete die überörtliche Betreuungsbehörde ebenfalls zwei Beratungen aus, um einen Austausch zu betreuungsrelevanten Themen sowie zu Erfahrungen und Problemlagen aus der Praxis zu ermöglichen und die Zusammenarbeit untereinander zu fördern.

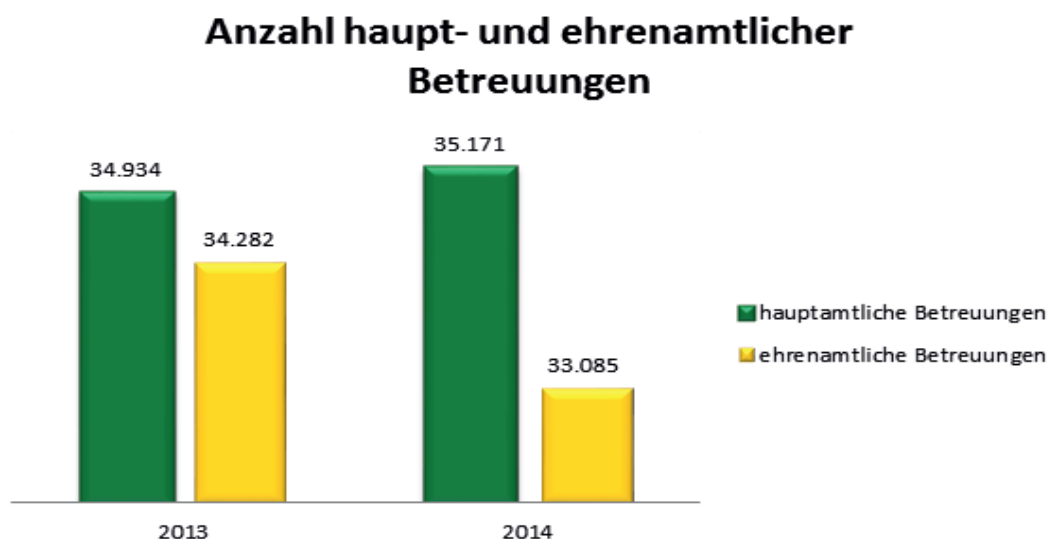
2.4 Bedarfsermittlung

Der im Vorjahr entwickelte Bogen zur Bedarfsermittlung und Planung eines ausreichenden Angebotes an Betreuern wurde erstmals in 2015 von den örtlichen Betreuungsbehörden angewendet und durch die überörtliche Betreuungsbehörde analysiert.

Die ganzjährig erhobenen betreuungsrelevanten Daten der örtlichen Betreuungsbehörden des Freistaates Sachsen hat die überörtliche Betreuungsbehörde statistisch ausgewertet.

Die Ergebnisse der Bedarfserhebung sowie der Jahresstatistik wurden den Vertretern der örtlichen Betreuungsbehörden in dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch vorgestellt.

Während die Gesamtzahl an Betreuungen im Freistaat Sachsen weiterhin gesunken ist, stieg die Zahl der hauptamtlich geführten Betreuungen im Verhältnis zu den ehrenamtlichen Betreuungen, wie die nachfolgende Darstellung zeigt.



Die zweimaligen Zusammenkünfte mit den Vertretern der örtlichen Betreuungsbehörden wurden ebenfalls genutzt, um die Erfassungs- und Statistikbögen an die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde anzupassen und zu optimieren.

2.5 Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft

Die drei Beratungen der Landesarbeitsgemeinschaft des Freistaates Sachsen im Jahr 2015 fanden statt, um die Vernetzung aller mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen auf Landesebene aufrecht zu erhalten und auszubauen.

Das Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger im letzten Quartal ermöglichte einen bundesweiten betreuungsrechtlichen Austausch. An dem zweitägigen Fachausschuss IV nahm auch die überörtliche Betreuungsbehörde des Freistaates Sachsen teil.

3. Die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle Fonds „Heimerziehung in der DDR“

Die Anlauf- und Beratungsstelle beim KSV Sachsen arbeitet seit dem 01.07.2012 daran, Menschen, die in Heimen der Jugendhilfe der DDR lebten und anhaltend an den Folgen traumatisierender Ereignisse leiden, ihre persönliche Auseinandersetzung und Aufarbeitung verletzender Erfahrungen zu ermöglichen. Die Ziele des Fonds, Betroffenen Hilfe anzubieten, um

die Folgen der Heimerziehung zu kompensieren oder heute noch vorhandene Spätfolgen zu mindern oder zu mildern, sollen durch Gesprächsangebote und materielle Hilfen umgesetzt werden.

Aufgrund des großen Interesses der Betroffenen für die Angebote des Fonds einigten sich die Errichter des Fonds im Februar 2014 auf eine grundsätzliche finanzielle Aufstockung und Verlängerung der Laufzeit des Fonds. Im Zuge dessen wurde eine Anmeldefrist bis zum 30.09.2014 gesetzt.

Im Freistaat Sachsen sind insgesamt rund 5.800 Betroffene registriert, die gemäß dem Aussteuerungskonzept des Fonds beraten und unterstützt werden. Um dem Auftrag innerhalb der Laufzeit bis 2018 gerecht zu werden, war eine strukturelle Neuausrichtung der Anlauf- und Beratungsstelle unumgänglich. Dazu realisierte der KSV Sachsen umfangreiche personelle Erweiterungen für das Team. Ab Mai 2015 wurden insgesamt sieben weitere Beraterinnen und Berater (6 VZÄ) und zwei Verwaltungsfachkräfte in Vollzeit eingestellt.

Laut Datenbericht der Geschäftsstelle des Fonds konnten durch die Mitarbeiter unserer sächsischen Anlauf- und Beratungsstelle bis Ende 2015 insgesamt 536 Fälle abgeschlossen werden. Diese Zahl entspricht 9 % der Gesamtanmeldungen in Sachsen und verdeutlicht den enormen Beratungs- und Verwaltungsaufwand, der für die Umsetzung der Fondsziele notwendig ist.

Mit der vollzogenen Einarbeitung der neuen Beschäftigten und der Etablierung des gewachsenen Teams wird eine erkennbare Steigerung erfolgreich beendeter Prozesse erfolgen. Die bewährte professionelle Begleitung individueller Prozesse wird beibehalten.

4. Erarbeitung des Zukunftsprogrammes des KSV Sachsen Maßnahmekonzept (MANAKO) III

Der KSV Sachsen hat aus unterschiedlichen Ausgangssituationen heraus und mit differenzierten Zielstellungen seine Aufgabe zur Steuerung der sozialen Angebote im Freistaat Sachsen auch über seine Maßnahmekonzepte (MANAKO) wahrgenommen.

Mit der Umsetzung der Handlungsfelder aus den Konzepten I und II ist es gemeinsam mit unseren zahlreichen Partnern gelungen, in der sozialen sächsischen Landschaft etwas zu verändern oder in neue Richtungen zu bewegen. Die Ziele vieler Handlungsfelder sind erreicht. Einzelne Themen sind zu überdenken und möglicherweise in der täglichen Arbeit oder auch in einem nachfolgenden Konzept weiter zu führen. Die gesetzlichen Entwicklungen bringen zudem neue oder weitere fachliche und finanzielle Herausforderungen mit sich.

Wir haben im Geschäftsjahr 2015 den Prozess zur Erarbeitung des Zukunftsprogrammes Maßnahmekonzept (MANAKO) III auf den Weg gebracht. Es wird aus Handlungsfeldern zum sozialen Aufgabenbereich unseres Hauses, dem MANAKO III, bestehen. Zudem enthält es interne Überlegungen, den Prozess der Entwicklung des KSV Sachsen als moderner Dienstleister weiter zu führen.

In einem ersten Beteiligungsprozess haben wir unsere Partner nach ihren Ideen gefragt. Diese haben, auch nach weiterführenden Abstimmungen in ihren Bereichen, insgesamt über 80 Vorschläge und Hinweise für die Auswahl der sozialen Themen eingebracht.

Eine hausinterne Arbeitsgruppe aus Beschäftigten und Führungskräften hat den Prozess der Themenauswahl aus externen und internen Themenvorschlägen begleitet.

Am Ende dieses Prozesses stehen sechs große Themenkomplexe mit 20 Handlungsfeldern.

Der Erarbeitungsprozess des Konzeptes wird im Jahr 2016 mit einer Ausarbeitung der Themen und einem zweiten Beteiligungsprozess fortgeführt. Im Dezember 2016 soll das Zu-

kunftsprogramm des KSV Sachsen der Verbandsversammlung des KSV Sachsen vorgelegt werden.

5. Fünf Jahre sächsische Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen „Arbeit + Behinderung“

Am 03.12.2010 wurde im Freistaat Sachsen die Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen gegründet.

In dem Netzwerk haben sich 21 Partner aus Politik, Wirtschaft sowie Interessenverbänden von Menschen mit Behinderungen und Sozialleistungsträgern zusammengeschlossen. Gemeinsames Ziel ist, die Chancen für Menschen mit Behinderungen auf eine nachhaltige Teilhabe am Arbeitsleben zu erhöhen.

Der KSV Sachsen hat im Ausschuss, den Unterausschüssen, Arbeitsgruppen und auf Fachtagungen dabei aktiv mitgearbeitet.

Die Mitglieder der Allianz „Arbeit + Behinderung“ haben fünf Jahre nach ihrer Gründung im Rahmen einer „Chefkonferenz“ am 10.12.2015 Bilanz gezogen und sich auf künftige Arbeitsschwerpunkte verständigt.

In diesem Rahmen verdeutlichte Sozialministerin Barbara Klepsch, dass die Ansätze der Allianz, Sensibilisierung von Unternehmern einerseits und Unterstützung andererseits, einen Beitrag dazu geleistet haben, die Chancen für Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Mit dem Dienstleistungsnetzwerk Support hat diese Allianz ein Angebot für Unternehmer entwickelt, dass bei der Bewältigung aller Fragen rund um Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen umfangreich berät und konkret unterstützt. Die finanzielle Förderung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen führte dazu, dass viele neue Beschäftigungsverhältnisse für Menschen mit Behinderungen entstanden sind.

Der Freistaat Sachsen verzeichnet mit einem Rückgang von 6 % im Vergleich zum Vorjahr erfreulicherweise den stärksten Rückgang bei der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen im Vergleich aller Flächenländer, informierte das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz in einer Pressemitteilung.

Die Mitglieder der Allianz „Arbeit + Behinderung“ haben in den vergangenen fünf Jahren durch vielfältige und gezielte Aktivitäten und mehrere Publikationen wesentlich dazu beigetragen, dass die Integration von Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Arbeit stärker ins öffentliche Bewusstsein gerückt ist.

Diese Aufgabe wird zukünftig fortgeführt und durch weitere wichtige Arbeitsschwerpunkte ergänzt. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Homepage der Allianz unter: www.soziales.sachsen.de/arbeit-plus-behinderung.html

Im Jahr 2015 hat die sächsische Staatsregierung mit der Erarbeitung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention begonnen. In den gebildeten Arbeitsgruppen bringen die Partner der Allianz „Arbeit + Behinderung“ ihre Kompetenz und Erfahrung ein.

Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung

1. Haushalt

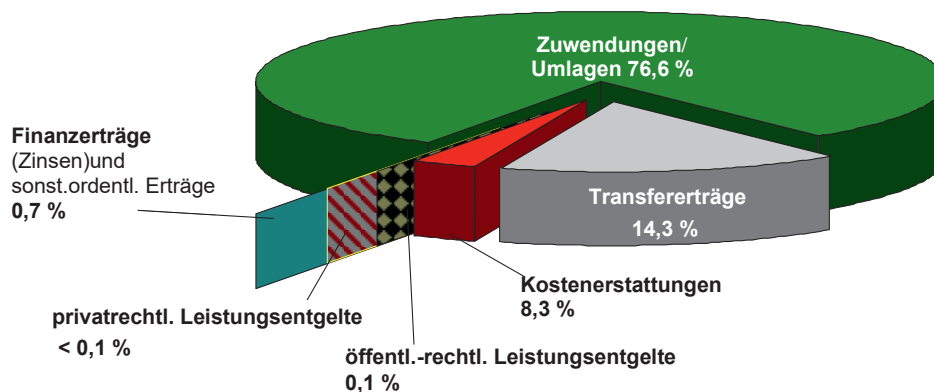
Der KSV Sachsen bewirtschaftete neben dem Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) auch Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt und dem Haushalt des Freistaates Sachsen im Rahmen der übertragenen Fachaufgaben. Diese werden in separaten Haushaltsrechnungen verwaltet und spiegeln sich nicht in den nachstehend aufgeführten Zahlen des Jahresabschlusses 2015 wider.

1.1 Kommunalhaushalt und Ausgleichsabgabe

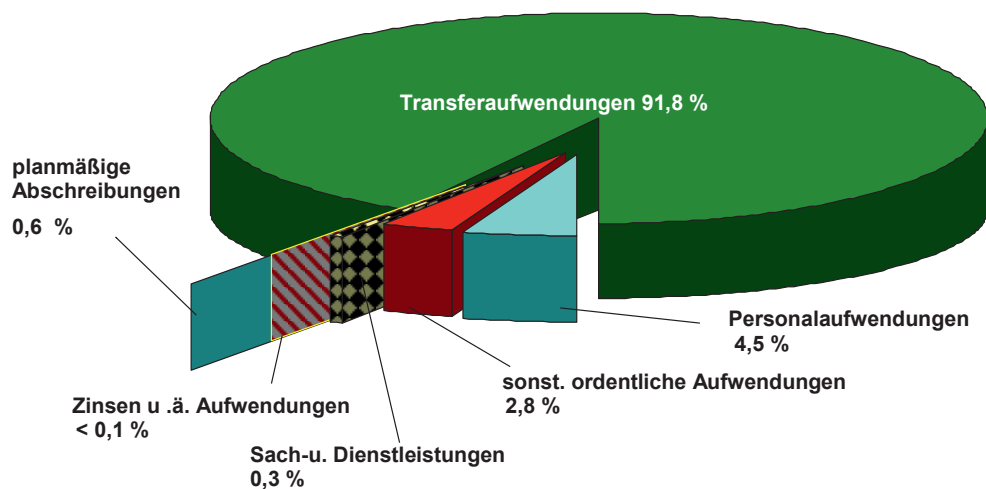
Die nachstehend aufgeführten Zahlen sind als vorläufig zu betrachten, da sich der endgültige Jahresabschluss in der Erarbeitungsphase befindet und die Endgültigkeit erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Beschluss der Verbandsversammlung festgestellt werden kann.

Die Vermögensrechnung des KSV Sachsen weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2015 eine Bilanzsumme in Höhe von 64,1 Mio. EUR aus und damit 2,6 Mio. EUR weniger als 2014. Die Finanzrechnung weist einen Endbestand an liquiden Mitteln in Höhe von 24,6 Mio. EUR aus. Die Liquidität hat sich damit gegenüber 2014 um 0,3 Mio. EUR erhöht. In der Ergebnisrechnung sind Erträge in Höhe von 538,0 Mio. EUR (2014: 521,7 Mio. EUR) und Aufwendungen in Höhe von 539,9 Mio. EUR (2014: 517,5 Mio. EUR) ausgewiesen, die zu einem Jahresfehlbetrag von 1,9 Mio. EUR führten.

Prozentuale Anteile der Erträge am Gesamtergebnishaushalt (vorläufig)



Prozentuale Anteile der Aufwendungen am Gesamtergebnishaushalt (vorläufig)



Die Vermögensrechnung des Sondervermögens Ausgleichsabgabe weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2015 eine Bilanzsumme in Höhe von 58,6 Mio. EUR aus und damit 2,7 Mio. EUR weniger als 2014. Die Finanzrechnung weist einen Endbestand an liquiden Mitteln in Höhe von 27,5 Mio. EUR aus. Die Liquidität hat sich damit gegenüber 2014 um 2,6 Mio. EUR verringert. In der Ergebnisrechnung sind Erträge in Höhe von 33,0 Mio. EUR (2014: 32,8 Mio. EUR) und Aufwendungen in Höhe von 35,7 Mio. EUR (2014: 34,6 Mio. EUR) ausgewiesen, die zu einem Jahresfehlbetrag von 2,7 Mio. EUR führten.

1.2 Bundeshaushalt und Landeshaushalt

Im Bundeshaushalt wurden 2015 96 Mio. EUR (2014: 109 Mio. EUR) verausgabt und knapp 2 Mio. EUR (2014: 2 Mio. EUR) vereinnahmt.

Im Haushalt des Freistaates Sachsen stellt sich das Haushaltsvolumen folgendermaßen dar: 101 Mio. EUR Ausgaben (2014: 131 Mio. EUR), 21 Mio. EUR Einnahmen (2014: 35 Mio. EUR). Der Bewirtschaftung der Landesmittel lagen ca. 39.000 Einzelbuchungsvorgänge (2014: 41.800) zugrunde.

Der Rückgang der Auszahlungen in beiden Haushalten ist auf das Auslaufen von Bundesprogrammen und Fallzahlrückgänge im Sozialen Entschädigungsrecht zurückzuführen.

2. Abschluss Prüfung Eröffnungsbilanz

Die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen wurde im Jahr 2015 mit einer Bestätigung durch das Sächsische Staatsministerium des Innern abgeschlossen. Als wichtigste Konsequenz wird ab dem Haushaltsjahr 2016 das Sondervermögen Ausgleichsabgabe in einem konsolidierten Haushaltsplan gemeinsam mit dem Kommunalhaushalt abgebildet. Zu diesem Zweck wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 3 eine neue Konten- und Produktstruktur für das Sondervermögen Ausgleichsabgabe entwickelt. Gemeinsam mit dem Zweckverband KISA wurde das Konzept dann in einem neuen Mandanten im IFR.Sachsen umgesetzt.

3. Stellenplan und Personalbewirtschaftung

Die Zahl der real zu bewirtschaftenden Planstellenzahl betrug - inklusive Anlauf- und Beratungsstelle - 433,60 Vollzeitäquivalente.

Zuzüglich zu den Beschäftigten bestanden neun Ausbildungsverhältnisse beim KSV Sachsen (Studenten der FHSV Meißen – Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung mit privatrechtlichen Ausbildungsverträgen).

Zur Kompensation des stetigen Fallzahlenanstieges in der Sozialhilfe im Fachbereich 2 – Sozialhilferecht - wurden seit Juli 2013 interne Aufgaben- und Personalverlagerungen an den Standort Chemnitz in den Fachbereich 4 – Soziales Entschädigungsrecht – vorgenommen.

Aufgrund der Rückläufe bei den Fallzahlen im Sozialen Entschädigungsrecht war es Ziel, freisetzbare Personal aus dem Fachbereich 4 in die Aufgabenwahrnehmung der Sozialhilfe einzugliedern. Im Fachdienst 440 wurden dazu zunächst zwei Teams „Hilfe zur Pflege“ eingerichtet. Seit 01.01.2015 arbeitet nunmehr ein eigenständiger Fachdienst 261 – Sozialhilfe – am Standort Chemnitz, der organisatorisch dem Fachbereich 2 – Sozialhilferecht – zugeordnet wurde.

Die Bearbeitung von Leistungen der Hilfe zur Pflege bildet den fachlichen Arbeitsschwerpunkt in diesem neuen Fachdienst.

Eckdaten zur personellen Besetzung im KSV Sachsen per 30.06.2015:

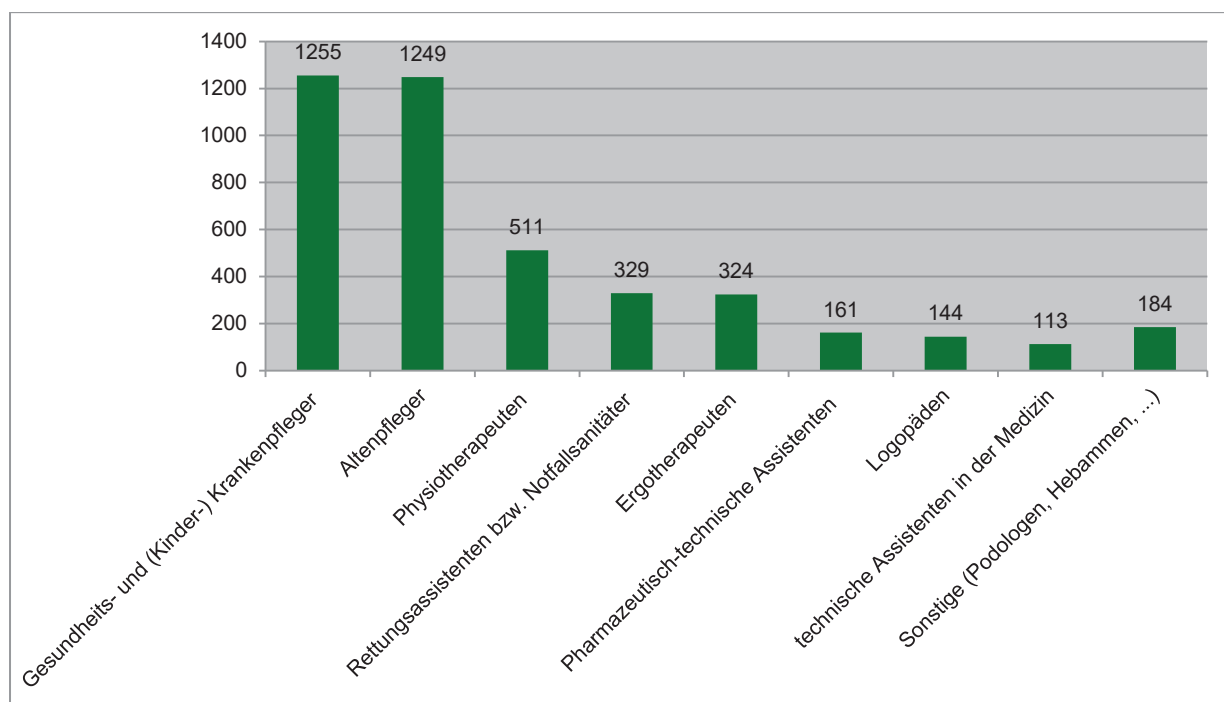
Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse gesamt (einschließlich Beschäftigte in ATZ-Freiphase)	523
dv. Beamte	51
dv. Tarifbeschäftigte	463
dv. Auszubildende und Studenten	9
dv. Frauen	396
dv. Männer	127
Altersdurchschnitt	45,22 Jahre
dv. schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beschäftigte	60
WfbM-Außenarbeitsplätze im KSV Sachsen (außerhalb des Stellenplanes)	1

4. Berufserlaubnis für nichtakademische Gesundheitsfachberufe

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in den nicht-akademischen Gesundheitsfachberufen einschließlich der Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse werden seit August 2008 im KSV Sachsen bearbeitet.

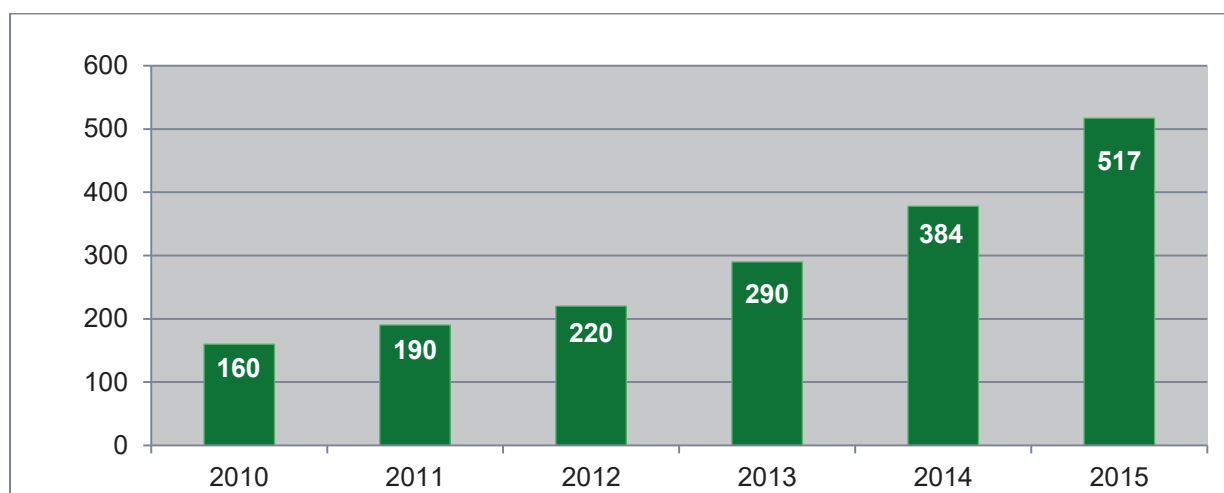
Die Gesamtantragszahl hat im Jahr 2015 zugenommen und beträgt jetzt 4.270. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Zuwachs von etwa 5 % zu verzeichnen.

4.1 Erteilte Erlaubnisse 2015



Die Zahl der ausländischen Antragsteller erhöhte sich im Jahr 2015 weiter von 290 im Jahr 2013 über 384 im Jahr 2014 auf 517. Von diesen 517 Anträgen konnten 370 positiv beschieden werden.

4.2 Entwicklung ausländischer Anträge



Im Jahr 2015 wurde eine Schnittstelle zwischen Fachsoftware und Kassensprogramm in Betrieb genommen, so dass seither sowohl die Sollstellungen der Verwaltungsgebühren als auch die Zahlungseingänge automatisiert übergeben werden konnten.

5. Virtualisierung für effiziente Hardwarenutzung

Das Jahr 2015 endete mit dem letzten Schritt zu einer einheitlichen Virtualisierungsplattform im hauseigenen Rechenzentrum.

Die Citrix-Farm zur zentralen Bereitstellung von Programmen wurde entsprechend dem neuen Betriebskonzept aufgebaut. Im laufenden Betrieb wurde die vorhandene Hardware in die bevorzugte Virtualisierungsumgebung transformiert.

Ein weiterer Punkt war die Aktualisierung der Basis-Technik für die Telefonie. Damit wurden für zukünftige Anforderungen eine erweiterte Unterstützung der Videokonferenz-Anlage und die Möglichkeit, mit neuer Endpunkttechnik Video-Telefonate zu führen, geschaffen. Die Umsetzung erfolgte hardwareunabhängig in einer virtualisierten Umgebung.

Aktuell sind nahezu 90 % der Server im KSV-Rechenzentrum virtualisiert. Damit realisiert die EDV einen energie- und kosteneffizienten Rechenbetrieb, da die leistungsfähigen Ressourcen besser genutzt werden. Damit ist es auch möglich, eine höhere Verfügbarkeit der Dienste zu gewährleisten. Ein Hardwareausfall wird durch verbundene Systeme kompensiert. Darüber hinaus kann ein zukünftiger Hardwaretausch ohne aufwändige Softwareinstallationen durchgeführt werden.

6. Installation einer neuen Heizungsanlage im Dienstgebäude Thomasiusstraße 1

„Beinahe 40 % aller Energie wird in Deutschland im Gebäudebereich verbraucht - der größte Anteil davon bei der Beheizung. Je nach Effizienz des Heizkessels können die Geräte einen besonders großen Energieverbrauch verursachen. Dabei spielt vor allem das Alter der Geräte eine Rolle: Momentan liegt das durchschnittliche Alter von Heizgeräten in Deutschland bei 17,6 Jahren, über ein Drittel ist sogar älter als 20 Jahre.“ (Quelle: Bundesministerium für Energie und Wirtschaft)

Dies betrifft auch die Heizungsanlage des KSV Sachsen. Im Jahr 1995 wurde im Dienstgebäude Thomasiusstraße 1 eine für damalige Verhältnisse moderne Heizungsanlage errichtet. Nach nunmehr 20 Jahren wurde es aufgrund der technischen Unzulänglichkeiten, aber auch wegen der sich seit dieser Zeit weiter entwickelten Maßnahmen zur Energieeinsparung und gesetzlichen Anforderungen (Energieeffizienzrichtlinie) notwendig, eine neue moderne Heizungsanlage zu installieren.

Der KSV Sachsen investierte in einen modernen Gas-Brennwertkessel, der besonders energieeffizient ist und zu Energieeinsparungen von bis zu 30 % und damit einhergehend zu Kosteneinsparungen führt. Durch die Nutzung der Verbrennungswärme wird ein Nutzungsgrad von fast 100 % erreicht.

Die Installierung einer neuen Heizungsanlage war zugleich der Anlass, einen Energieausweis für das Dienstgebäude Thomasiusstraße 1 erstellen zu lassen.

7. Einführung Online-Shop für Büromaterial und Co.

Am 01.07.2015 startete im KSV Sachsen der Online-Shop für Büro-, Verbrauchs- und EDV-Material. Nach einer durchgeführten Ausschreibung fiel die Entscheidung zugunsten der Firma Schmaus aus, einem Anbieter aus unserer Region.

Die Gründe für die Einführung des Online-Shops waren, das bestehende Sortiment sowie die bisherige Verfahrensweise bei der Beschaffung, Verwaltung und Lagerung von Büromaterial und Co. grundlegend zu verändern.

Nach intensiver Erprobung zeigt sich insgesamt, dass die Dezentralisierung des operativen Einkaufs mittels E-Procurement eine positive Variante des gesamten Beschaffungs- und Bestellprozesses für Büro- und Verbrauchsmaterial im KSV Sachsen ist.

Fachbereich 2 – Sozialhilferecht

Der KSV Sachsen – Fachbereich 2 – gewährt insbesondere für Menschen mit Behinderungen, die wesentlich an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt sind, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII. Die Schwerpunkte der Eingliederungshilfe liegen dabei auf den Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten sowie der Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen.

1. Umsetzung Schwerpunktaufgaben

1.1 Weiterentwicklung der Steuerung der Einzelfälle – Fallzahlentwicklung

1.1.1 Vorbemerkung

Die Entwicklung in den letzten Jahren war durch einen stetigen Zuwachs an Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe gekennzeichnet. Dieser Zuwachs hat sich im Jahr 2015 zwar fortgesetzt; allerdings nicht mehr in dem Umfang wie in den Jahren zuvor.

Der Zuwachs betrifft im Wesentlichen folgende Leistungen der Eingliederungshilfe:

- das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Behinderungen,
- Hilfen nach § 53 SGB XII,
- die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen.

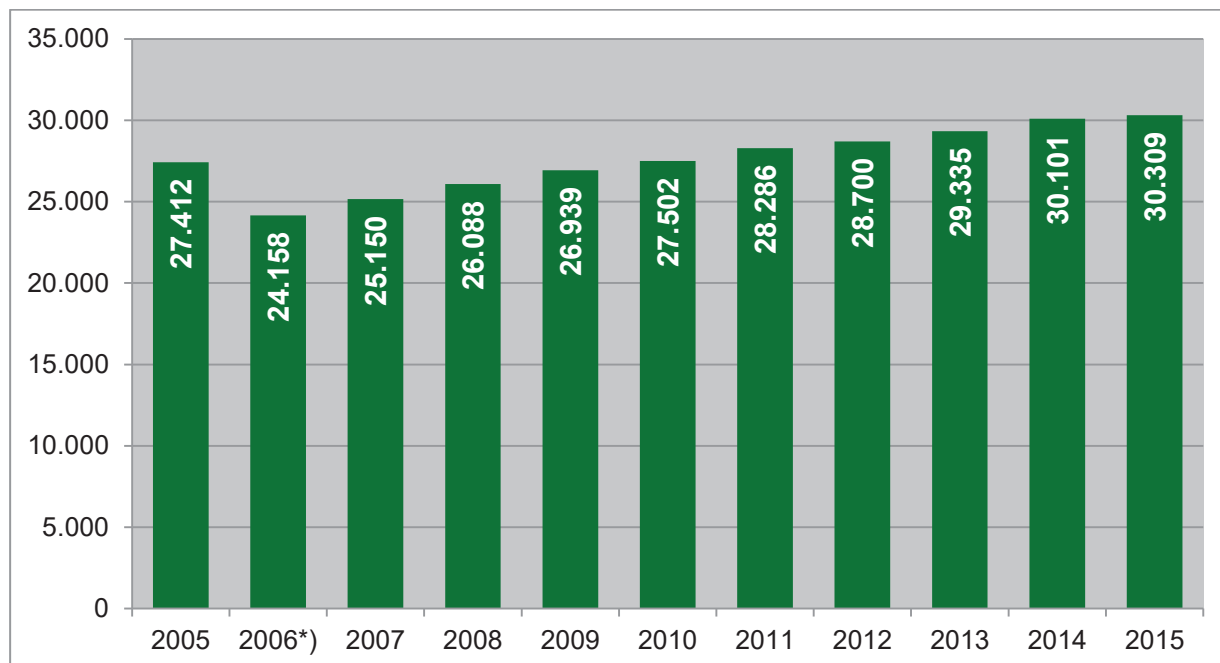
Aus der Erhebung der Fallzahlen 2015 lassen sich drei grundsätzliche Aussagen für den Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ableiten:

1. Im stationär betreuten Wohnen konnte ein leichter Rückgang der Fallzahlen erreicht werden.
2. Einhergehend mit dem Rückgang der Leistungsfälle im stationär betreuten Wohnen sind aufgrund der verstärkten Steuerung in ambulant betreute Wohnmöglichkeiten (Ambulantisierung) die Fallzahlen im ambulant betreuten Wohnen erneut gestiegen.
3. In Werkstätten für behinderte Menschen (Arbeitsbereich) steigen die Fallzahlen weiterhin, die Dynamik verlangsamt sich jedoch.

1.1.2 Gesamtentwicklung

Im Vergleich zum Jahr 2014 stieg im Jahr 2015 die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in den Hauptmaßnahmen nach dem SGB XII um ca. 208 Fälle. Dies resultiert insbesondere aus der Steigerung der Fallzahlen im ambulant betreuten Wohnen.

**Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in den Hauptmaßnahmen nach dem SGB XII
(hier: stationäre und teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe, Leistungen im ambulant betreuten Wohnen und Leistungen der Hilfe zur Pflege)**



* Rückgang der Fallzahlen aufgrund Zuständigkeitswechsel nach dem Sächsischen Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB)

Die Bruttoausgaben für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII sind in den letzten Jahren sowohl bundesweit als auch beim KSV Sachsen stetig gestiegen und betrugen 397,2 Mio. EUR im Jahr 2012, 408,5 Mio. EUR im Jahr 2013, 415,6 Mio. EUR im Jahr 2014 und 434,2 Mio. EUR im Jahr 2015.

1.2 Etablierung des Controlling-Systems im Fachbereich 2

Ausgehend von den Schwerpunktaufgaben des KSV Sachsen von 2013 wurde im Oktober 2013 im Fachbereich 2 ein Controlling-System eingeführt. Zielstellungen des Controllings sind die Verbesserung der Transparenz der Arbeitsleistungen der Mitarbeiter sowie Aussagen zur Häufigkeit und Dauer des Verwaltungsverfahrens in Abhängigkeit der jeweiligen Maßnahme. Die jeweiligen Kennzahlen werden in den Fachdiensten in vorgegebenen Controllingblättern erfasst, welche Grundlagen für die Analysen sind.

Eine Auswertung der erhobenen Kennziffern konnte im Fachbereich 2 erstmals für die beiden Jahre 2014 und 2015 im Vergleich erfolgen. Nach einer ersten Analyse erfolgt nun die Steuerung durch geeignete Maßnahmen. Ein Schwerpunkt ist dabei die Kennziffer der „Bearbeitungsdauer“, verbunden mit dem Ziel, diese zu reduzieren.

Controlling versteht sich als stetiger Prozess, der je nach Zielstellung einer regelmäßigen Anpassung und Weiterentwicklung unterliegt.

Das fachbereichsinterne Controllingkonzept wird daher kontinuierlich weiterentwickelt mit fachlichen Schwerpunkten für jeden einzelnen Fachdienst im Fachbereich 2. Erhebungsintervall wird künftig ein Kalenderjahr sein.

1.3 Umsetzung Maßnahmekonzept (MANAKO II) und Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen

1.3.1 Lebenslage Wohnen

Die Anzahl der Plätze im ambulant betreuten Wohnen hat sich mit Stand vom 31.12.2015 im Vergleich zum Vorjahr um weitere 446 Plätze deutlich erhöht. Hinzu sind 48 Plätze durch den weiteren Ausbau in Außenwohngruppen gekommen. Die Kapazität der Wohnheimplätze konnte dem gegenüber um insgesamt 26 Plätze verringert werden.

Der Zuwachs an Fallzahlen im Bereich Wohnen wurde im Jahr 2015 im Sinne des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ damit fast ausschließlich über den Ausbau der Plätze in Außenwohngruppen und vor allem durch die Nutzung des ambulant betreuten Wohnens aufgefangen.

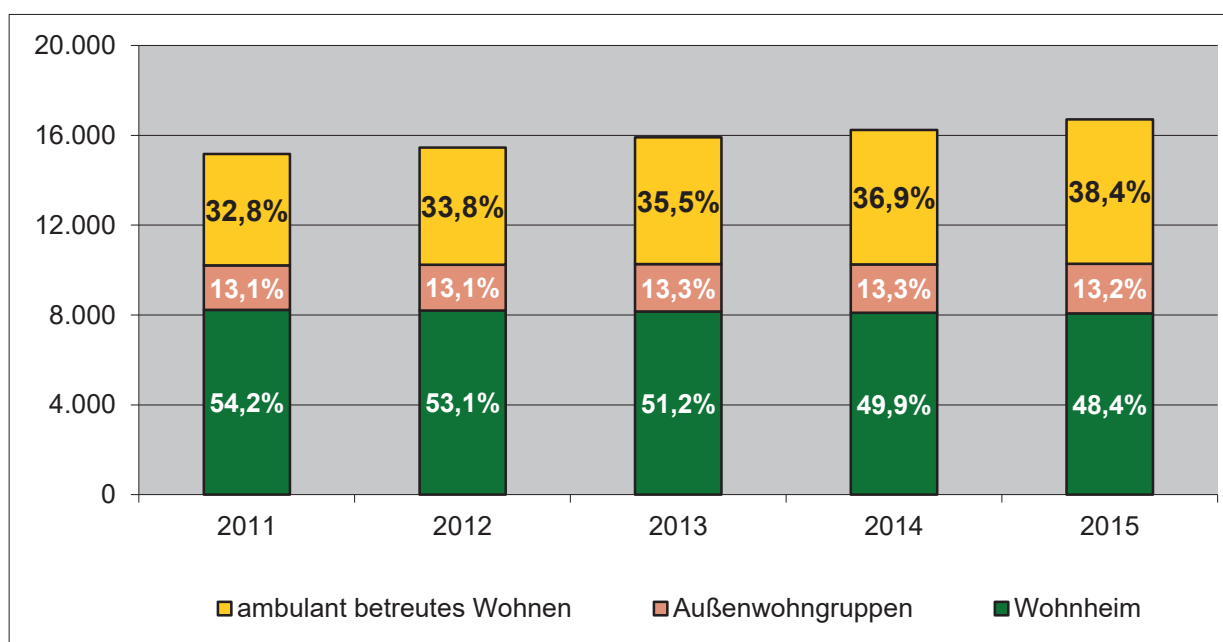
Dies wurde vor allem durch die weitere konsequente Umsetzung der Punkte 2.5 und 2.6 des MANAKO I und den Ausbau von ambulant betreutem Wohnen anstelle Außenwohngruppen (sog. abWFlex gemäß Handlungsfeld 5 des MANAKO II „Steuerung des ambulant betreuten Wohnens“) des KSV Sachsen ermöglicht. Im abWFlex wurden weitere 35 Plätze etabliert, so dass zwischenzeitlich 297 Plätze im Freistaat Sachsen dafür zur Verfügung stehen. Der Ausbau wird weiter forciert.

Neben den flexiblen Zugangsvoraussetzungen aufgrund zeitlich befristeter Mehrbedarfe wird auch das differenzierte Angebot zur Tagesgestaltung in Wohnheimen oder anderen bereits vorhandenen Leistungsangeboten vermehrt genutzt.

Im Ergebnis konnte das prozentuale Verhältnis Wohnheim – Außenwohngruppe – ambulant betreutes Wohnen damit zugunsten der selbständigeren Wohnform erneut deutlich verbessert werden.

Insgesamt werden im Freistaat Sachsen mit einem Anteil von 51,6 % mehr Plätze in niedrigschwelligen Wohnformen als im stationären Wohnheim vorgehalten.

Anzahl der Plätze in den Wohnangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen gem. § 53 SGB XII jeweils zum 31.12.

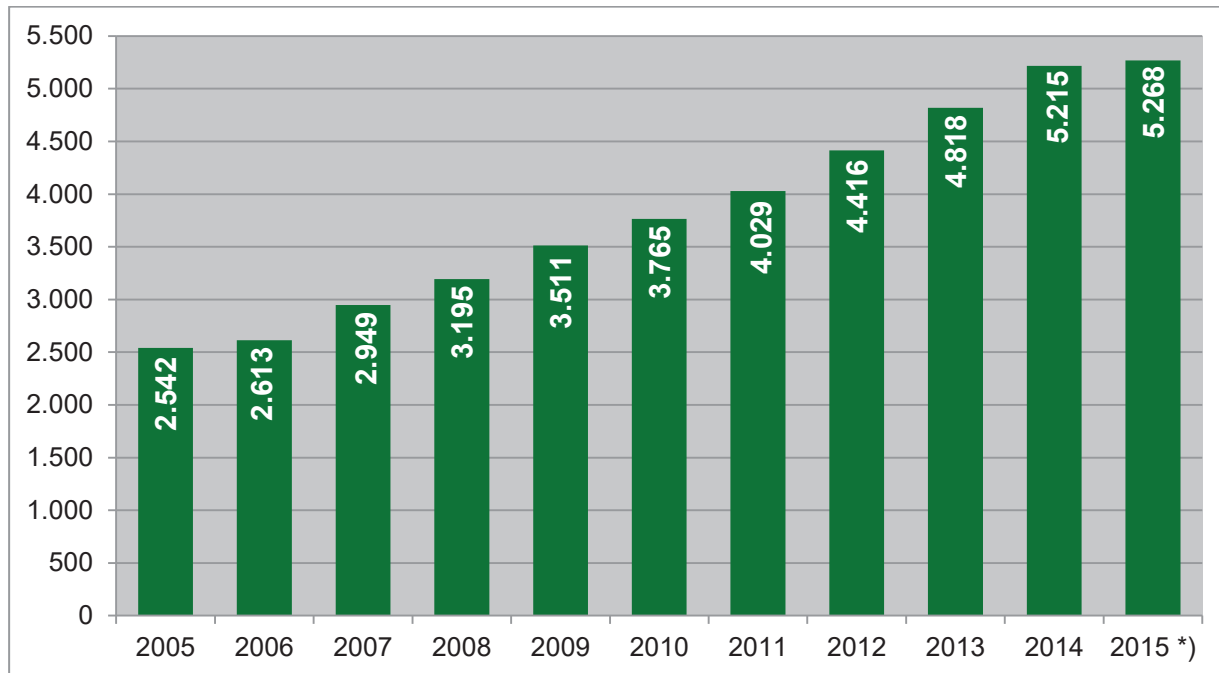


1.3.1.1 Hilfen im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 und § 67 SGB XII

Das ambulant betreute Wohnen hat in den letzten Jahren die meisten Zuwächse aufzuweisen. Dieser Trend hat sich auch im Jahr 2015 fortgesetzt, allerdings nicht mehr in dem Umfang wie in den Jahren zuvor.

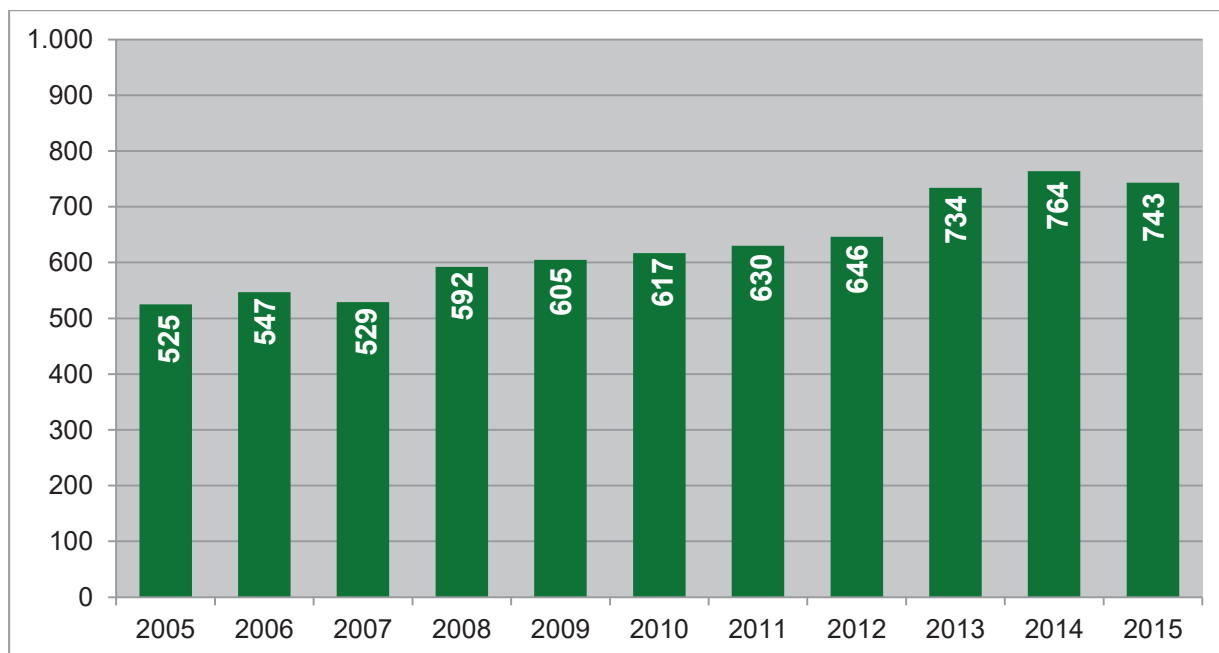
Der Zuwachs an Fallzahlen liegt dabei hauptsächlich im ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen nach § 53 SGB XII (ohne Gastfamilien); hingegen sind die Fallzahlen im ambulant betreuten Wohnen nach § 67 SGB XII leicht gesunken.

Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen gemäß § 53 SGB XII



* ohne Gastfamilien

Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen nach § 67 SGB XII



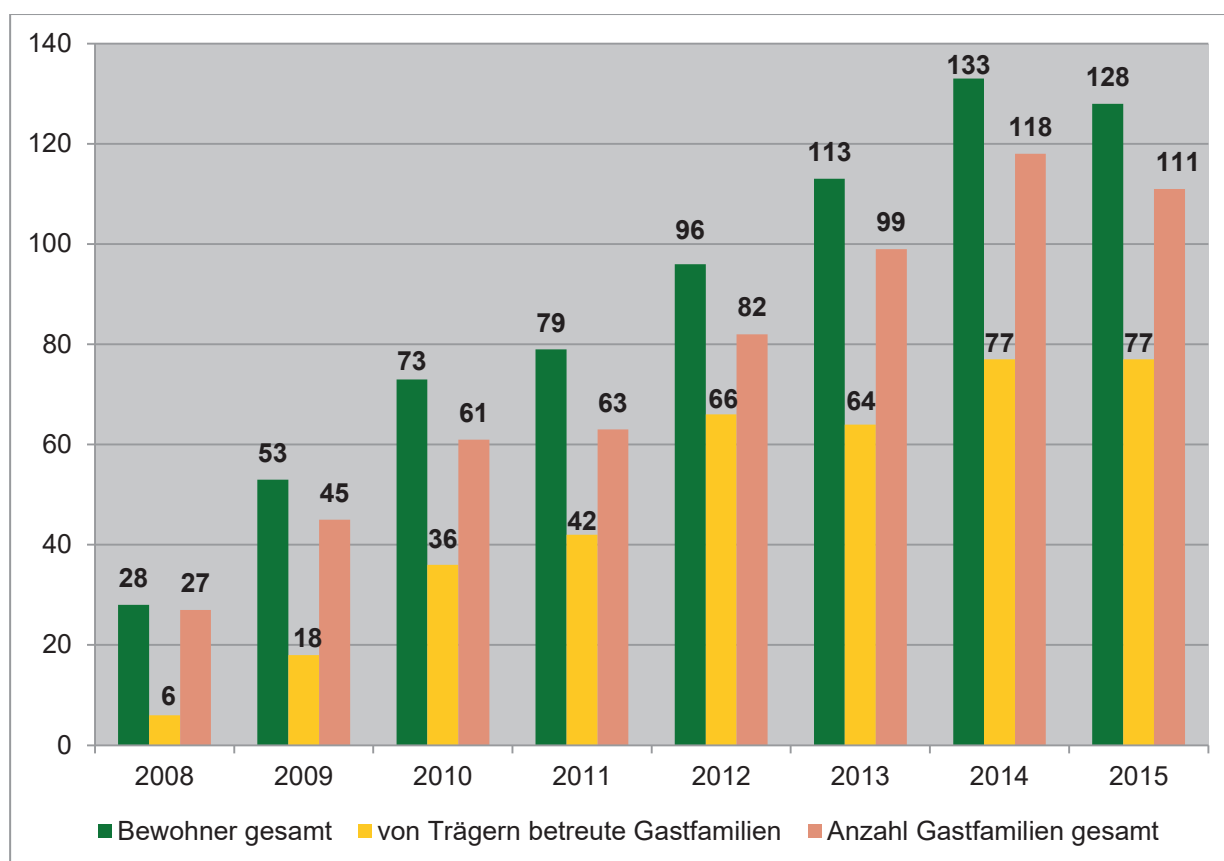
1.3.1.2 Betreutes Wohnen in Gastfamilien

Das betreute Wohnen in Gastfamilien ist eine besondere alternative Form der Betreuung erwachsener Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe.

Das Zusammenleben mit der Gastfamilie ermöglicht dem Gastbewohner ein weitgehend selbstständiges Leben außerhalb einer stationären Einrichtung. Es eröffnet den Leistungsberechtigten neue Lebensperspektiven und eine an ihren Bedürfnissen orientierte familienbezogene Förderung und Entwicklung. Die Gastfamilie steht dem Bewohner bei der Stabilisierung und Weiterentwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Seite.

Vom KSV Sachsen beauftragte Träger unterstützen und beraten die Gastfamilie fachlich und wirken in der Vorbereitungs-, Vermittlungs- und Entscheidungsphase bei der Aufnahme eines Gastbewohners mit.

Anzahl der Menschen mit Behinderungen in Gastfamilien



Im Berichtsjahr 2015 ist ein leichter Rückgang der Gastfamilien und auch der Gastbewohner zu verzeichnen. Zum Stand 31.12.2015 wurden 128 Gastbewohner durch 111 Gastfamilien betreut.

Im Jahr 2015 wurden 77 Gastfamilien von zehn sachsenweit agierenden Trägern fachlich unterstützt und beraten.

Als Resultat aus dem Arbeitstreffen zwischen dem Netzwerk Sächsischer Träger des Betreuten Wohnens in Familien und dem KSV Sachsen wurden bestehende Vordrucke und Formulare in Zusammenarbeit überarbeitet und optimiert und mittels Rundschreiben bekannt gegeben.

Ziel ist es auch in Zukunft, Menschen mit Behinderungen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten durch die Integration in eine Gastfamilie zu fördern.

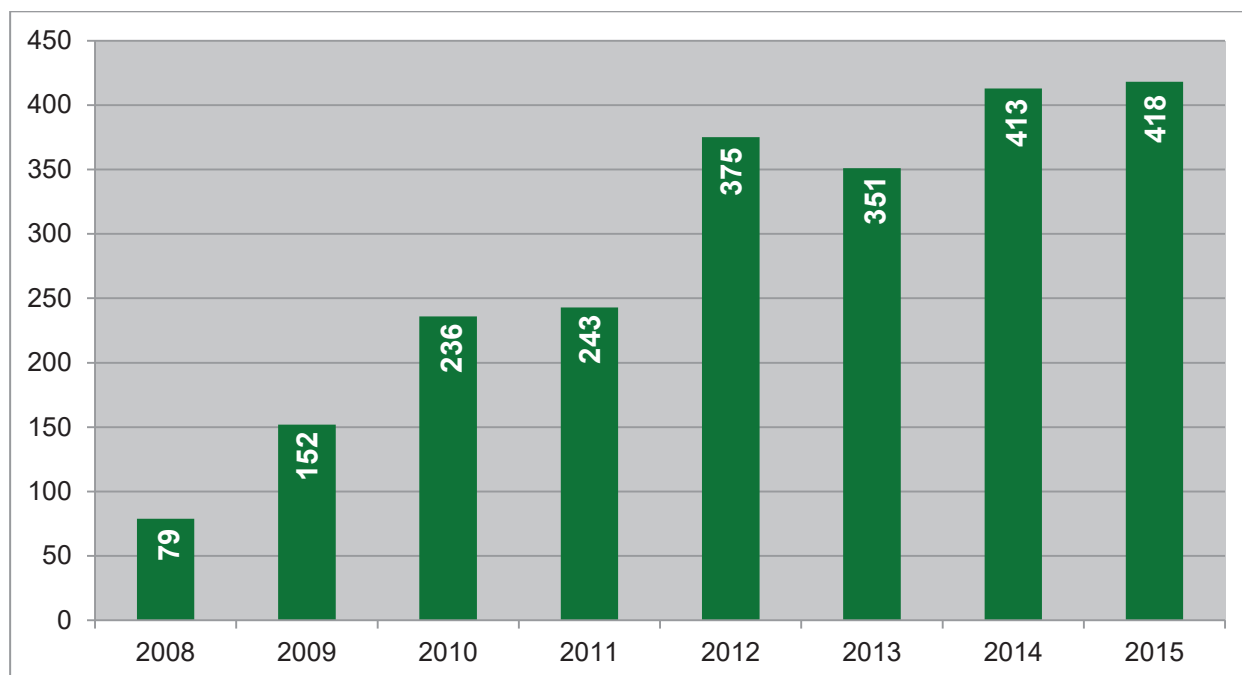
1.3.2 Das Persönliche Budget

Das Persönliche Budget stellt einen Baustein für die Versorgung der Menschen mit Behinderungen dar. Dabei ist das Persönliche Budget keine neue Leistung, sondern eine neue Form der Leistungserbringung. Anstelle der bisherigen Dienst- und Sachleistung erhält der Leistungsberechtigte eine Geldleistung. Als Persönliches Budget können dabei alle Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft oder zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend des individuell festgestellten Bedarfes des Menschen mit Behinderungen bewilligt werden.

Die Anzahl der bewilligten Hilfen im Rahmen des Persönlichen Budgets betrugen im Jahr 2015 insgesamt 418. Dies ist in etwa vergleichbar mit den Bewilligungen aus den Vorjahren. Die Tendenz, dass Persönliche Budgets überwiegend für Hilfen im ambulanten Bereich in Anspruch genommen wurden, zeichnete sich auch in 2015 ab.

Die Gewährung von 356 Persönlichen Budgets erfolgte für ambulant betreutes Wohnen; dies stellt einen Anteil von 85 % dar.

Anzahl der bewilligten Hilfen im Rahmen des Persönlichen Budgets



1.3.3 Lebenslage Teilhabe am Arbeitsleben

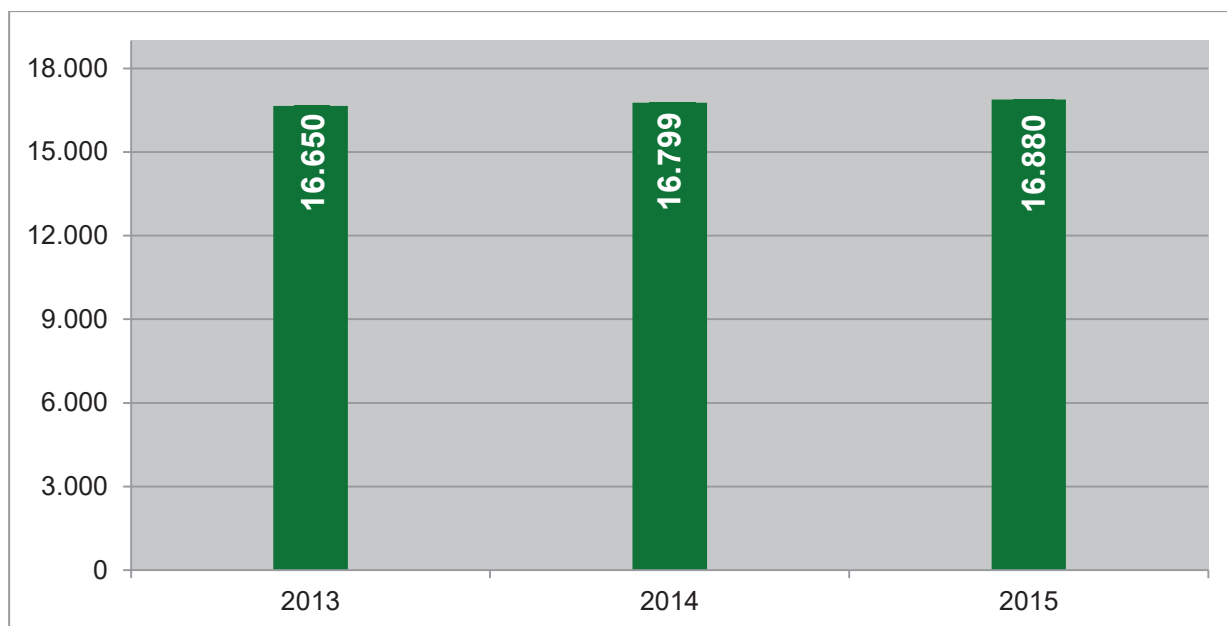
1.3.3.1 Allgemeines

Die Belegung der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) im Freistaat Sachsen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um weitere 81 Leistungsberechtigte erhöht¹. Hierbei wurden alle Bereiche der Werkstatt einschließlich Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich berücksichtigt.

Im Berichtsjahr 2015 ist damit der Fallzahlenanstieg deutlich geringer ausgefallen als im Vorjahreszeitraum (vgl. 2014 Zuwachs von 147 Leistungsberechtigten); jedoch liegen die Zugänge in die WfbM immer noch über der Anzahl der Menschen, die aus alters- oder gesundheitlichen Gründen aus der WfbM ausscheiden.

Aktuell wird die Prognose der Firma con_sens GmbH Hamburg zur Fallzahlentwicklung in den WfbM im Freistaat Sachsen um 1.986 Plätze (ca. 13 %) übertroffen. Während die con_sens-Prognose im Jahr 2012 erstmals von rückläufigen Fallzahlen ausging, ist die Fallzahl nach wie vor steigend. Dies entspricht dem bundesweiten Trend.

Belegte Plätze in WfbM im Freistaat Sachsen jeweils zum 31.12.
hier: alle Kostenträger im Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich

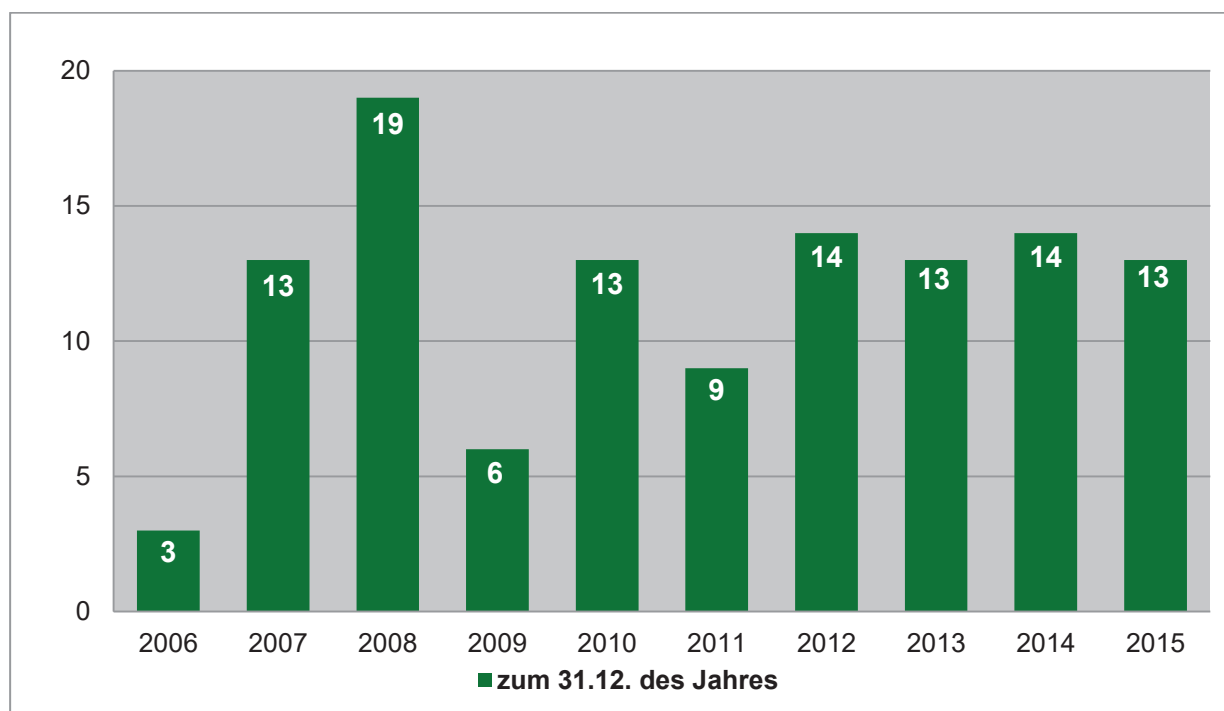


Aufgrund dieser Entwicklungen lag ein Schwerpunkt im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben im Berichtszeitraum auf der Schaffung weiterer Außenarbeitsplätze (Handlungsfeld 8 des MANAKO II).

Im Berichtsjahr 2015 konnten weitere Außenarbeitsplätze (AAP) neu geschaffen werden. Allerdings musste auch ein Abbau von bestehenden AAP aus unternehmerischen Gründen verzeichnet werden. In Summe hat sich die Anzahl der AAP im Jahr 2015 um zwölf verringert. Somit verzeichnen wir im Freistaat Sachsen 1.234 AAP.

¹ Lt. Belegungsumfrage zum 31.12.2015 in den Werkstätten für behinderte Menschen im Freistaat Sachsen

Die Anzahl der Übergänge von Beschäftigten der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist nach wie vor auf einem niedrigen Niveau.



Aus diesem Grund richteten sich die Aktivitäten des KSV Sachsen in Beratungen, Fachveranstaltungen und Gesprächen mit Trägern, potentiellen Arbeitgebern, Menschen mit Behinderungen sowie auf kommunaler und Landesebene weiterhin darauf, für mehr Menschen mit Behinderungen die Voraussetzungen für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. So wurde u. a. das Anreizsystem der Sonderzahlungen an WfbM beim erfolgreichen Übergang von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bis zum 31.12.2016 verlängert. Das bewährte Programm „Spurwechsel“ zur Förderung der Integration von Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird fortgeführt.

Im Bereich der Förderung und Betreuung für nicht werkstattfähige Menschen mit schwersten Behinderungen standen im Jahr 2015 zusätzlich zu den Förder- und Betreuungsbereichen (FBB) unter dem verlängerten Dach der WfbM im Freistaat Sachsen 82 Plätze in Wohnheimen und in Räumlichkeiten von Familienunterstützenden Diensten als Alternative zum klassischen FBB zur Verfügung.

Um die erforderlichen Räumlichkeiten für WfbM und FBB in bedarfsgerechter Weise zur Verfügung stellen zu können, ist die permanente Überprüfung bestehender Objekte auf ihre (weitere) Geeignetheit erforderlich. Neben der Anzahl an Plätzen sind dabei Veränderungen im Produktionsprofil oder auch veränderte Brandschutzanforderungen zu berücksichtigen. In der Folge waren entsprechende sozialplanerische Aktivitäten zur Kapazitätserweiterung, Anpassung, Ablösung teurer Mietobjekte oder teilsanierter Einrichtungsteile erforderlich. Hierzu wurden entsprechende Ideen und Konzepte entwickelt und gemeinsam mit den Einrichtungsträgern, Landkreisen und kreisfreien Städten, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, der Sächsischen Aufbaubank und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz umgesetzt.

1.3.3.2 Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX

Die WfbM ist eine Einrichtung zur teilstationären Betreuung und bietet denjenigen Leistungsberechtigten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

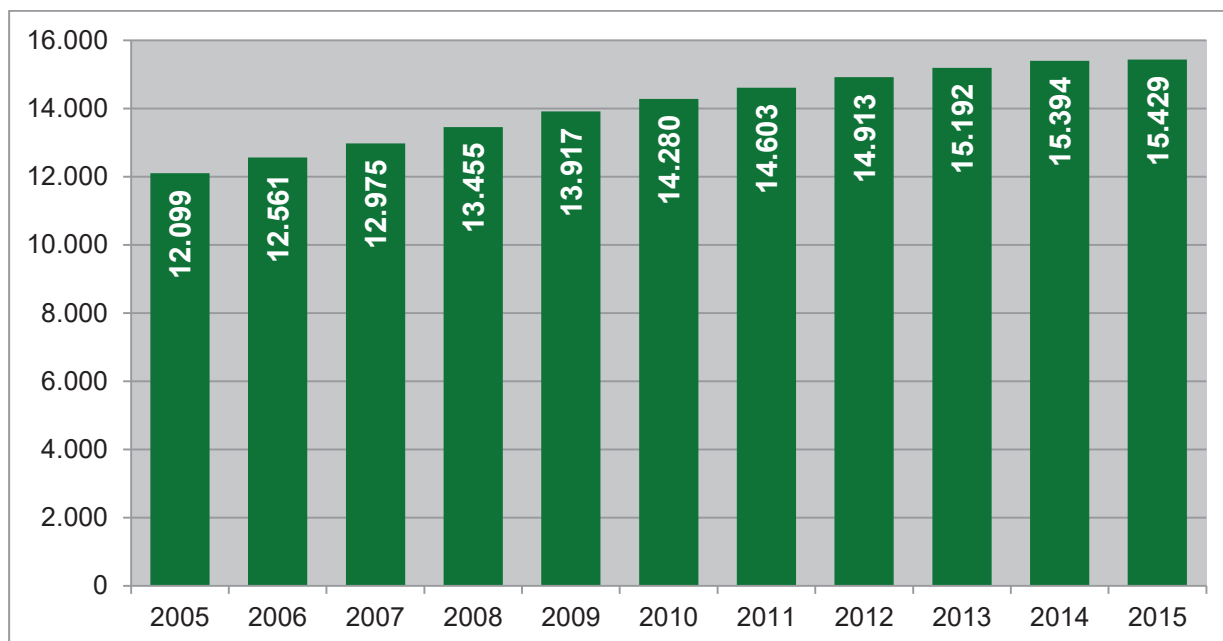
- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem entsprechend ihrer Arbeitsleistung angemessenen Arbeitsentgelt,
- die Möglichkeit, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wieder zu gewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die WfbM gliedert sich in die Bereiche Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich. Kostenträger im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sind i. d. R. zu- meist die Bundesagentur für Arbeit und/oder der Rentenversicherungsträger. Kostenträger im Arbeitsbereich ist i. d. R. der zuständige Sozialhilfeträger; im Freistaat Sachsen der KSV Sachsen.

Im Jahr 2015 sind die Fallzahlen im Arbeitsbereich der WfbM im Vergleich zu den Vorjahren lediglich leicht gestiegen. Die Dynamik der Fallzahlzuwächse hat sich in den letzten Jahren stetig verlangsamt.

Einen leichten Anstieg gab es im Jahr 2015 bei den Aufnahmen in das Eingangsverfahren bzw. den Berufsbildungsbereich.

Anzahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich WfbM



Die Bruttoausgaben bei den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM einschließlich Beförderungskosten, Arbeitsförderungsgeld und Sozialversicherungsbeiträge betrugen 148,9 Mio. EUR im Jahr 2012, 152,1 Mio. EUR im Jahr 2013, 155,6 Mio. EUR im Jahr 2014 und 164,4 Mio. EUR im Jahr 2015.

1.4 Etablierung Gesamtkonzept zur Teilhabe und Versorgung älterer Menschen mit Behinderung

Im Jahr 2015 war das Thema „Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Alter“ unverändert Gegenstand von Gesprächen und Aktivitäten seitens des KSV Sachsen und seiner Partner. Der Fokus lag dabei auf mehreren regionalen und trägerbezogenen Projekten, immer in enger Abstimmung mit den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese Projekte beziehen sich auch auf eine (Teil-)Umwandlung von Einrichtungsteilen aus dem Rechtskreis SGB XII in SGB XI.

Das Gesamtkonzept zur Teilhabe und Versorgung älterer Menschen mit Behinderung ist abrufbar unter:

<http://www.ksv-sachsen.de/images/dokumente/publikationen/Gesamtkonzept%20aeMmB.pdf>

2. Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger

Die überörtlichen Sozialhilfeträger erstellen in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens GmbH Hamburg seit 1998 regelmäßig den Kennzahlenvergleich zu Wohn-, Arbeits- bzw. Beschäftigungsangeboten für Menschen mit Behinderungen. Die dabei durch die Sozialhilfeträger erhobenen Basisdaten werden plausibilisiert und mit dem Ziel ausgewertet, eine möglichst vollständige Zusammenschau der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote im Bundesvergleich vorzulegen. Seit dem Berichtsjahr 2009 erscheint der Benchmarkingbericht jährlich.

Alle 23 überörtlichen Sozialhilfeträger in Deutschland vergleichen dabei ihre Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, Stärken und Schwächen besser zu erkennen und die eigene Leistungsfähigkeit zu steigern.

Dabei werden insbesondere die Bereiche

- stationäres Wohnen
- ambulant betreutes Wohnen
- Werkstätten für behinderte Menschen

erfasst.

Für jeden dieser Bereiche werden Plätze, Anzahl der Leistungsberechtigten sowie Kosten abgebildet und es erfolgt eine Differenzierung nach Behinderungsart, Alter und Geschlecht.

Dem KSV Sachsen liegt der Benchmarkingbericht 2014, erstellt durch die Firma con_sens GmbH Hamburg, für die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) vor.

Zentrale Ergebnisse des Kennzahlenberichtes 2014 sind:

- Bundesweit sind immer mehr Menschen beim Wohnen auf eine Betreuung durch die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen angewiesen. Ende 2014 erhielten 383.542 Menschen eine ambulante oder stationäre Betreuung; eine Steigerung um 3 % gegenüber dem Vorjahr.
- Mehr als die Hälfte von ihnen wurde 2014 immer noch stationär betreut (54 % der erwachsenen Menschen mit Behinderungen).

- 40 % der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen sind weiblich; im ambulant betreuten Wohnen sind 47 % der Leistungsberechtigten weiblich.
- Fast zwei Drittel der Menschen, die in einer Einrichtung stationär betreut wurden, sind Personen mit einer geistigen Behinderung. In ambulant betreuten Wohnformen stellen Menschen mit einer seelischen Behinderung die größte Gruppe (71 %).
- Die Ambulantisierungsquote ist bundesweit stetig angestiegen und erreicht im Mittel 46 %.
- Ende 2014 besuchten bundesweit 302.007 Personen eine Werkstatt für behinderte Menschen oder eine Tagesförderstätte.
- Die Ausgaben der Sozialhilfe in Werkstätten für behinderte Menschen betrugen 2014 bundesweit rund 3,9 Mrd. EUR (ein Plus von 4,1 % im Vergleich zum Vorjahr).

Die einzelnen Ergebnisse werden im Bericht kommentiert und mit Zahlen und Grafiken unteretzt. Der Bericht steht im Internet unter www.bagues.de – Veröffentlichungen – zur Verfügung.

3. Abschluss von Vereinbarungen nach SGB XI und SGB XII

3.1 Verhandlungen SGB XI und SGB XII

Im Jahr 2015 blieben die Zahlen der Verhandlungen und Beratungen auf dem hohen Vorjahresniveau. Verstärkend hinzu kommen Grundsatzdiskussionen vor allem beim Abschluss der Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII. Teils jahrzehntelang gemeinsam als angemessen betrachtete Größenordnungen der personellen Ausstattung (Leistungsvereinbarungen) werden als nicht mehr tragfähig, teils sogar als bei weitem nicht mehr ausreichend, durch einzelne Leistungserbringer in Frage gestellt. Darüber hinaus werden Forderungen nach einer 1:1-Umsetzung von durch den KSV Sachsen nicht beeinflussbaren Tarifwerken oder Arbeitsvertragsrichtlinien immer deutlicher Ausdruck verliehen (Vergütungsvereinbarungen).

Die Übersicht für das Jahr 2015 verdeutlicht, wie viele Anträge auf Abschluss von Vereinbarungen eingegangen sind, wie viele Verhandlungen geführt wurden und in Vereinbarungen mündeten.

	Anträge	Verhandlungen*	Vereinbarungen**
SGB XI	387	231	198
SGB XII	690	200	297

* eine Verhandlung kann mehrere Anträge umfassen

** Vereinbarungen werden im Jahr der Ausstellung erfasst

Im Kontext von Vereinbarungen oder Kommissionsaufträgen (primär SGB XII) wurden weiterhin 41 Beratungen und 91 Arbeitsgruppensitzungen abgedeckt.

3.2 Schiedsstellen- und Klageverfahren

Themenschwerpunkt vor den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI und § 80 SGB XII war 2015 wiederum der Umfang der Nachweispflichten von Einrichtungsträgern im Rahmen der Plausibilitätsprüfung.

Im Bereich SGB XII wurde zunehmend die Frage nach der analogen Übertragung der BSG-Rechtsprechung (Pflegeversicherung) zu tariflichen Personalkosten diskutiert.

Insgesamt war der KSV Sachsen in 53 SGB XII-Schiedsstellen und neun SGB XI-Schiedsstellen beteiligte Partei.

Vereinbarungsseitig sah sich der KSV Sachsen fünf Klagen (eine davon zur Leistungsvereinbarung) konfrontiert.

4. Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 b Abs. 3 und § 45 c Abs. 6 SGB XI

Im Berichtsjahr 2015 ist die Anzahl der anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote im Freistaat Sachsen weiter gestiegen.

Durch den KSV Sachsen wurden in diesem Bereich nach umfassender Prüfung der Antragsunterlagen weitere zusätzliche 45 niedrigschwellige Betreuungsangebote anerkannt. Somit sind mit Stand 31.12.2015 insgesamt 449 niedrigschwellige Betreuungsangebote im Freistaat Sachsen anerkannt, die das Angebot an zusätzlichen Betreuungsleistungen i. S. d. § 45 b SGB XI ergänzen.

Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 SGB XI zum 31.12.2015



Mit der Umsetzung des Ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) hat der KSV Sachsen einen neuen Tätigkeitsschwerpunkt in Bezug auf die Feststellung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen als niedrigschwelliges Entlastungsangebot übertragen bekommen.

404 anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote wurden im Jahr 2015 hinsichtlich ihrer konzeptionellen Leistungsinhalte geprüft und die Eignung als niedrigschwelliges Entlastungsangebot festgestellt.

Im Förderzeitraum 2015 ist die Anzahl der nach § 45 c, d SGB XI geförderten Projekte von 31 auf 25 gesunken. Für diese Projekte wurden im Jahr 2015 vom KSV Sachsen Fördermittel i. H. v. 285.679 EUR bewilligt und ausgezahlt. Die Fördersumme setzt sich aus Fördermitteln des Freistaates Sachsen, des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und der jeweiligen Gebietskörperschaft zusammen. Mit diesen Fördermitteln konnte das Anbieterspektrum ausgebaut und bestehende Versorgungsstrukturen erweitert werden.

Ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfegruppen gemäß § 45 d SGB XI konnten mit Hilfe der ausgereichten Fördermittel im Freistaat Sachsen ausgebaut werden. Damit ist jedoch die Zielstellung des Auf- und Ausbau einer flächendeckenden Versorgungsstruktur noch nicht erreicht. Auch die Reduzierung des prozentualen Anteils der Förderquote der kreisfreien Städte und Landkreise an den Zuwendungen von 25 % auf 15 % hat noch nicht zu den avisierten Zielstellungen geführt.

Insgesamt sind es wichtige Bausteine, um die Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen für pflegebedürftige Menschen weiter zu entwickeln und die Erbringung von Pflegeergänzungsleistungen im häuslichen Bereich abzusichern.

5. Sozialpädagogischer Dienst (SozPD)

Die Feststellung des Hilfebedarfs und die Teilhabezielplanung für Menschen mit Behinderungen bilden den Arbeitsschwerpunkt im SozPD.

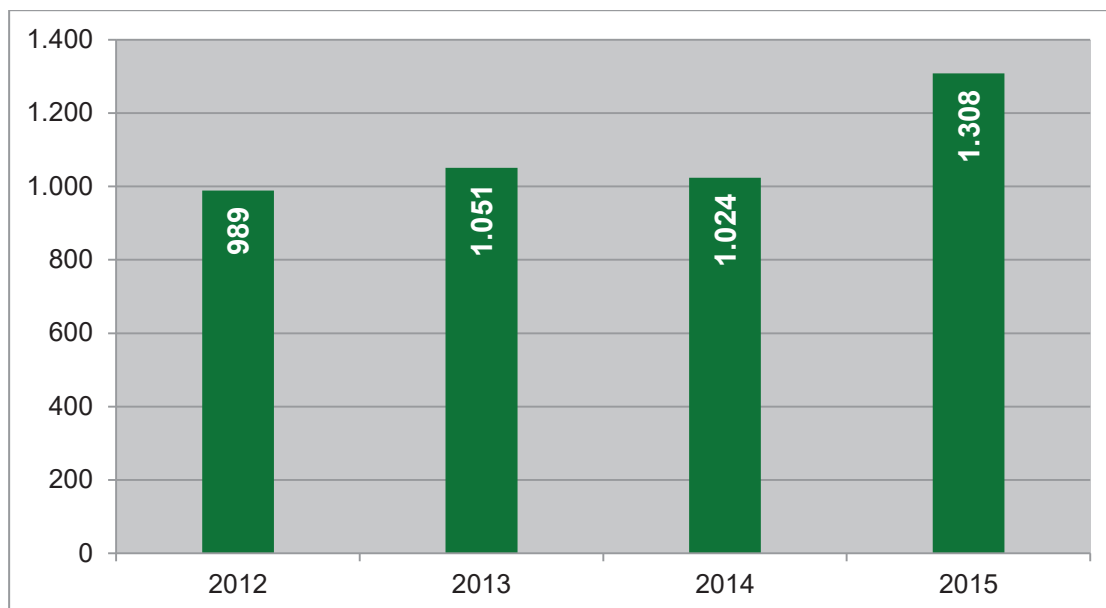
Der Hauptanteil an Hilfebedarfsermittlungen für die Fälle der Eingliederungshilfe wird für den KSV Sachsen erstellt; daneben aber auch im Rahmen der Amtshilfe für unsere Gebietskörperschaften oder für Sozialhilfeträger in anderen Bundesländern.

Die Ermittlungen des Hilfebedarfs erfolgen überwiegend für Leistungen im Wohnheim, im ambulant betreuten Wohnen, in Intensivpädagogischen Wohnformen, als Persönliches Budget und in Form von Elternassistenz.

Im Jahr 2015 wurde für 630 Leistungsberechtigte der individuelle Hilfebedarf mit konkreten Teilhabezielen nach dem H.M.B.-W.-Verfahren (Verfahren Hilfebedarf von Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen) durch den SozPD ermittelt.

Betrachtet man den Zeitraum der vergangenen vier Jahre, so ist ein stetiger Zuwachs der Anforderungen zur Hilfebedarfsermittlung zu verzeichnen.

Hilfebedarfsermittlungen durch den SozPD



Fachbereich 3 - Integrationsamt

1. Ausgleichsabgabe

1.1 Einnahme der Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind gesetzlich verpflichtet, 5 % davon mit schwerbehinderten Mitarbeitern zu besetzen. Erfüllt ein Unternehmen diese Quote nicht, so ist für jeden nicht besetzten Pflichtplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu entrichten, wobei für Betriebe mit weniger als 60 Arbeitsplätzen besondere Regelungen gelten. Die Höhe richtet sich nach dem Prozentsatz der schwerbehinderten Mitarbeiter eines Unternehmens, der sogenannten Beschäftigungsquote. Die Staffelung nach § 77 Abs. 2 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) findet hierbei Anwendung.

Wer einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Aufträge erteilt, kann die in der Rechnungssumme ausgewiesene Arbeitsleistung zu 50 % auf die gesetzmäßig zu entrichtende Ausgleichsabgabe anrechnen. Diese Werkstattrechnungen sind im Integrationsamt zu prüfen.

Für nicht termingerechte Einzahlungen der Ausgleichsabgabe bis zum 31.03. des Folgejahres werden Säumniszuschläge erhoben, bei fehlenden Einzahlungen Feststellungsbescheide erlassen.

Ergebnisse der Abgabejahre 2013 und 2014 (Bearbeitung 2014 und 2015)

	Abgabejahr	
	2013	2014
anzeigepflichtige Arbeitgeber (AG)	7.981	8.060
davon: ausgleichsabgabepflichtige AG	4.459	4.463
AG ohne Ausgleichsabgabepflicht	3.522	3.597
davon: wegen Erfüllung der Beschäftigungsquote	3.088	3.143
wegen Verrechnung 50 % Arbeitsleistung von Werkstattrechnungen	434	454
Anzahl der AG insgesamt, die Rechnungen von WfbM absetzen	1.890	1.935
	Berichtsjahr	
	2014	2015
	722	675
Anzahl erlassener Säumniszuschlagsbescheide		
vereinnahmte Ausgleichsabgabe (in TEUR) im Haushaltsjahr	22.404	22.743

1.2 Ausgabe der Ausgleichsabgabe

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe erfolgt ausschließlich für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben schwerbehinderter Menschen einschließlich begleitenden Hilfen am Arbeitsleben. Eine Auflistung möglicher Unterstützungen für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber ist in § 102 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) und in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) enthalten.

Zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe sind die Integrationsämter, die 20 % der Einnahmen an den beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestehenden Ausgleichsfonds weiterleiten.

Zu den wichtigsten finanziellen Leistungen der Integrationsämter gehört die Unterstützung von Arbeitgebern und schwerbehinderten Menschen, die Vorhaltung der Integrationsfachdienste bei freien gemeinnützigen Trägern und die Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Weiterhin werden ein Arbeitsmarktprogramm des Landes und des Bundes und Hilfen bei der Vermittlung aus einer WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie regionale Modellprojekte teil- oder vollfinanziert.

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	2014 (in EUR)	Fälle*	2015 (in EUR)	Fälle*
insgesamt	2.958.305	2.471	3.255.347	2.525
davon technische Arbeitshilfen	452.528	352	509.584	378
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	49.733	28	113.902	34
Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz	16.282	7	7.380	6
Wohnungshilfe	1.037	2	17.350	4
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	596.555	1.926	639.507	1.923
davon vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Gebärdensprachdolmetscherleistungen	510.238	1.850	587.131	1.864
Hilfen in besonderen Lebenslagen	2.109	7	5.190	3
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	1.825.003	135	1.946.202	151
unterstützte Beschäftigung	15.058	14	16.232	24
trägerübergreifendes Persönliches Budget	0	0	0	2

* Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

Leistungen an Arbeitgeber*	2014 (in EUR)	Fälle**	2015 (in EUR)	Fälle**
insgesamt	10.278.999	1.643	11.041.806	2.155
davon Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	1.686.466	234	1.385.479	213
behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	826.313	280	716.328	343
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	86.190	31	99.013	13
Betriebliches Eingliederungsmanagement	28.000	11	0	0
Leistungen bei außergewöhnlicher Belastung	7.652.030	1.087	8.840.986	1.586

* ohne Integrationsprojekte

** Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

1.3 Modellprojekte

Das Integrationsamt bezuschusst seit dem 01.07.2014 für einen Zeitraum von drei Jahren das Modellprojekt „Schritt für Schritt“ in Kleinwachau im Sächsischen Epilepsiezentrum Radeberg. Ziel des Projektes ist es, schwerbehinderte Menschen durch die enge Verzahnung von Förderschule (G), Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) sowie Integrationsprojekt auf die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes vorzubereiten. Es soll eine Handlungsempfehlung entstehen, die an praktischen Beispielen getestet, Wege und Möglichkeiten aufzeigt, um den Übergang von der Schule bzw. WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren.

2. Integrationsprojekte (IP)

Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen), unternehmensinterne Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Bei den Integrationsprojekten (§§ 132 ff. SGB IX) handelt es sich um eine durch das Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX) geregelte Form der Beschäftigung für schwerbehinderte Menschen, die rechtlich dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen ist und sich dem Wettbewerb stellen muss, faktisch aber besondere Bedingungen für schwerbehinderte Menschen bietet. In besonderem Maße sind in Integrationsprojekten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Im Jahr 2015 gab es in Sachsen insgesamt 53 Projekte mit 1.533 Beschäftigten, davon 643 schwerbehinderte Menschen (jeweils einschließlich geringfügig Beschäftigte). Rund 4,2 Mio. EUR wurden für einmalige und laufende Leistungen an Integrationsprojekte - einschließlich der Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen - ausgezahlt.

Zur Unterstützung der Integrationsprojekte bei der Einführung des Mindestlohnes ab 01.01.2015 wurde neben der Anpassung der Förderungen auch ein Programm entwickelt, das besondere Schwierigkeiten kompensieren und Perspektiven eröffnen soll. Die Laufzeit des Programms erstreckt sich über die Jahre 2015 bis 2016. Für das Jahr 2015 kann folgende Zwischeneinschätzung getroffen werden:

Die Integrationsprojekte stellten 17 Anträge auf Leistungen nach diesem Programm, davon wurden 16 bewilligt, einer abgelehnt. Neben Investitionen wurden Branchenberatungen, Qualifizierungen und Marketing-Maßnahmen gefördert. Weitere Anträge wurden gestellt, die sich in der Bearbeitung befinden.

Durch die zeitnahe Anpassung der Förderleistungen an die neuen Verhältnisse und ein besonderes Unterstützungsprogramm zur Anpassung an den Mindestlohn konnten nennenswerte Arbeitsplatzverluste von schwerbehinderten Menschen vermieden werden.

3. Förderung von Kleinmaßnahmen für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Ein wesentliches Ziel bei der Förderung von Kleinmaßnahmen in den WfbM besteht darin, diese bei Maßnahmen zur Erweiterung und Modernisierung der Arbeitsbereiche zu unterstützen. Damit soll die Erhaltung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch die Erweiterung der Dienstleistungs- und Produktionspalette mit dem Ziel der Erhöhung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen und zur Unterstützung der rehabilitativen Arbeiten in den WfbM, gefördert werden.

Im Jahr 2015 stellten von allen sächsischen WfbM 44 einen Antrag auf Förderung von Kleinmaßnahmen. Durch das Integrationsamt wurden 26 Anträge aus dem Jahr 2015 entschieden und Mittel in Höhe von 555.112,01 EUR bewilligt.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 988.872,72 EUR zur Förderung von Kleinmaßnahmen ausgezahlt, wobei hier auch Auszahlungen für Anträge aus den Vorjahren berücksichtigt wurden.

4. Technischer Beratungsdienst und Integrationsfachdienste

4.1 Der Technische Beratungsdienst (TBD)

Der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes bietet die notwendige fachtechnische Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen.

Die Beratung erfolgt unter Beachtung ergonomischer und behinderungsgerechter, technologischer, arbeitssicherheitstechnischer, organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Aspekte. Die Aufgaben des Technischen Beratungsdienstes sind im Wesentlichen:

- die fachtechnische Beratung zur Arbeitsplatzausstattung und zu arbeitsorganisatorischen Fragen,
- die fachtechnische Begutachtung beantragter Maßnahmen hinsichtlich Zweckmäßigkeit und preislicher Angemessenheit und
- die Präsentationen zu behinderungsgerechter Arbeitsplatzgestaltung.

Auf folgende Statistik für das Geschäftsjahr 2015 kann zurückgeblückt werden:

	2015 (monatlich)												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	ges.
Eingang	93	57	90	99	71	102	102	57	72	62	56	50	911
Abschluss	75	84	73	74	60	87	86	64	80	78	93	77	931
offen*	322	295	312	338	348	363	379	372	364	348	311	284	284

* Aus dem Vorjahr wurden 304 offene Fälle übernommen.

Ein Vergleich mit der Statistik aus dem Jahr 2014 ergibt eine Erhöhung der Antragseingänge um 7 % sowie eine Steigerung der Antragsbearbeitung um 13 %.

4.2 Die Integrationsfachdienste (IFD)

Das Beratungsangebot der IFD in Sachsen wurde im Jahr 2015 von 3.461 Klienten in Anspruch genommen. In 2.267 Fällen ergab sich daraus eine längerfristige und intensive Betreuung durch die IFD-Fachberater.

Mit Blick auf die Statistik der IFD-Arbeit wird deutlich, dass sich der Trend der vergangenen Jahre weiterhin fortsetzt. Demnach nimmt die Unterstützung schwerbehinderter Menschen im Rahmen der begleitenden Hilfe nach § 102 SGB IX mit einem Anteil von 73 % der Fälle den größten Teil der IFD-Tätigkeit ein.

Weiterhin wurden die IFD für schwerbehinderte Menschen, die in WfbM beschäftigt sind, sowie für Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung tätig. Bei diesem Personenkreis geht es darum, im Hinblick einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Potentiale herauszufinden, Fähigkeiten zu erproben und zu trainieren, um bei entsprechender Eignung die Wege zur Integration in das Arbeitsleben zu ebnen und zu begleiten.

Mit einem Anteil von 21 % war diese Fallzahl gegenüber dem Vorjahr hier annähernd gleichbleibend.

Die Beauftragung der IFD durch die Träger der beruflichen Rehabilitation war mit einem Anteil von 6 % relativ gering. Dennoch gehört das Angebot der IFD in diesem Bereich zu einem wichtigen Bestandteil der Arbeit, das insbesondere im Zusammenhang bei der Unterstützung von Menschen mit einer Hörbehinderung immer wieder nachgefragt wird.

5. Schulung und Öffentlichkeitsarbeit

5.1 Seminare, Informationsveranstaltungen und Fachtagungen

Für die betrieblichen Funktionsträger bietet das Integrationsamt ein breitgefächertes Seminar- und Informationsangebot an. Die Inhalte orientieren sich an den aktuellen Entwicklungen im Schwerbehindertenrecht sowie an den Bedürfnissen der Schwerbehindertenvertretungen, der Arbeitgeber und der Betriebs- und Personalräte.

2015 lag nach den Neuwahlen der Schwerbehindertenvertretungen im Herbst 2014 ein Schwerpunkt des Schulungsprogramms auf dem bedarfsgerechten Angebot an Grundkursen für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Beschäftigten.

67 Seminare und Informationsveranstaltungen, an denen insgesamt 1.295 Personen teilnahmen, wurden vom Integrationsamt und teilweise unter Beteiligung Dritter durchgeführt. An den 38 vom Integrationsamt allein durchgeführten Schulungen nahmen 554 betriebliche Funktionsträger teil, darunter 364 Schwerbehindertenvertreter.

29 externe Veranstaltungen mit 746 Teilnehmenden wurden durch das Integrationsamt in Form von Referententätigkeit unterstützt.

Themenschwerpunkte für die Arbeit der Mitglieder des betrieblichen Integrationsteams sind insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen über deren entsprechenden Aufgaben sowie über die rechtlichen Grundlagen im SGB IX. Dabei sind für Arbeitgeber vor allem Rechtsfragen rund um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sowie Informationen zu Leistungen und Förderungsmöglichkeiten des Integrationsamtes von Bedeutung.

5.2 Aufklärung und Information

Die Sicherung der dauerhaften Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben bildet das Kernanliegen der Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes.

Dazu werden Broschüren und Flyer zu verschiedenen Themen im Schwerbehindertenrecht den Arbeitgebern, den betrieblichen Funktionsträgern und interessierten Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt.

Eine große Reichweite hat mit einer Auflage von ca. 17.400 Stück im Freistaat Sachsen die Zeitschrift „ZB Behinderung & Beruf“, die viermal jährlich an Betriebe und Dienststellen verschickt wird. Diese Zeitschrift informiert über gelungene Beispiele aus der betrieblichen Praxis zur Integration von Menschen mit Behinderungen sowie zur aktuellen Rechtsprechung zum SGB IX. Die Zeitschrift ist online kostenfrei unter www.integrationsaemter.de abrufbar.

Steigende Zugriffszahlen verzeichnete 2015 das unter o. g. Internetseite durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) eingerichtete Forum, in dem Expertinnen und Experten der Integrationsämter Auskunft zu einer Reihe von Fragen aus der Praxis rund um das Thema „Behinderung und Beruf“ geben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSV Sachsen beteiligten sich an der Forenbetreuung.

Neben der telefonischen Beratung wird ein steigender Anteil von Anfragen online beantwortet. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit war das Integrationsamt auch 2015 wieder mit einem gut besuchten Stand auf der Messe „Karriere Start“ in Dresden und auf der „mitteldeutschen handwerksmesse“ in Leipzig vertreten.

5.3 Weiterführung der Beratungen und Unterstützungen der Jobcenter in den Landratsämtern

Im Jahr 2015 wurden in Gesprächen und Vorträgen bei verschiedenen Jobcentern in den Landratsämtern die Leistungen und Aufgaben des Integrationsamtes vorgestellt. Dazu gab es eine Vielzahl von Informationen an die zuständigen Berater der Einrichtungen zu den Förderungsmöglichkeiten zur Beschäftigung schwerbehinderter bzw. denen gleichgestellter Menschen. Im beiderseitigen Austausch wurden Fragen der Zuständigkeit und Aufgaben erörtert und Informationsmaterialien übergeben.

Im Ergebnis entstand eine gute Basis für den stetigen Austausch auf der Arbeitsebene, um schnell und unkompliziert anstehende Einzelfälle zu erörtern und Lösungsmöglichkeiten zu finden.

6. Der besondere Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen haben im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen einen zusätzlichen Schutz vor Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen ist erst wirksam, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber vorher die Zustimmung beim Integrationsamt beantragt hat und darüber bereits entschieden wurde. Wird eine Kündigung ohne Entscheidung des Integrationsamtes ausgesprochen, ist diese unwirksam.

Damit ist der besondere Kündigungsschutz ein Nachteilsausgleich, der verhindern soll, dass schwerbehinderte Menschen stärker als andere der Kündigungsgefahr unterliegen.

Bezogen auf die Antragszahlen 2014 zu Kündigungsschutzfällen ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Demgegenüber stehen steigende Fallzahlen der Begleitenden Hilfe (siehe Punkt 1.2). Dadurch konnten deutlich mehr Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben verbleiben.

Entwicklung Anträge auf Kündigungen von 2014 zu 2015

Kündigungsart	zu bearbeitende Anträge 2014	zu bearbeitende Anträge 2015
ordentliche Kündigungen (ohne ordentliche Änderungskündigung)	1.035	954
außerordentliche Kündigungen (einschl. außerordentliche Änderungskündigung)	118	118
ordentliche Änderungskündigungen	53	50
Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 92 SGB IX	47	40
insgesamt	1.253	1.162

7. Förderung nach SGB VIII/LJHG

Der KSV Sachsen ist seit dem 01.08.2008 für die Bewirtschaftung von Bundes- und Landesfördermitteln im Kinder- und Jugendhilfebereich des Freistaates Sachsen zuständig.

7.1 Stand des Fördervollzugs zum 31.12.2015

Im Einzelnen stellt sich das Fördergeschehen bezogen auf die unterschiedlichen Förderrichtlinien/Verwaltungsvorschriften zum 31.12.2015 wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Förderrichtlinie/Verwaltungsvorschrift	Bewilligte Anträge (2015)	
		Anzahl	in EUR
1	Jugendpauschale	13	12.101.084,16
2	Überörtlicher Bedarf	81	3.608.061,36
3	Weiterentwicklung	74	*6.916.051,99
4	Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen	83	4.501.721,00
4.1	Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen – umA**	5	1.299.203,00
5	Internationale Jugendarbeit	36	145.402,65
6	Chancengleichheit	32	1.150.521,10
7	Familienförderung	124	2.047.836,08
8	Freiwilliges Soziales Jahr	73	1.873.650,00
8.1	Freiwilliges Soziales Jahr - Asyl	7	67.412,87
9	Freiwilliges Ökologisches Jahr	23	*2.481.110,98
9.1	Freiwilliges Ökologisches Jahr - Asyl	2	3.357,60
10	Innovationsprozesse in Kitas	162	2.077.867,73
11	Kita Bau	81	*37.563.781,31
	insgesamt	796	75.837.061,83

* enthalten sind sowohl Landes- als auch Bundesmittel

** unbegleitete minderjährige Ausländer

7.2 Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015

Der Erlass der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen bildete die haushalterische Handlungsgrundlage in der Übergangszeit vom 1. Januar 2015 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2015/2016 am 29. April 2015.

Durch den Freistaat Sachsen wurden so die Voraussetzungen dafür geschaffen, auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe den wirtschaftlichen Einstieg in das Jahr 2015 zu vollziehen. Dem KSV Sachsen als zuständige Bewilligungsbehörde für die Umsetzung der in ihrer Verantwortung stehenden Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen war damit die Möglichkeit gegeben, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in einer ersten Bewilligungsphase auf dem Wege der Abschlagsbescheidung zur Sicherung der strukturellen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen. Insbesondere war dadurch den Trägern auch die kontinuierliche Weiterarbeit in ihren Fortführungsprojekten und -vorhaben möglich.

7.3 Asylbezogene Zuwendungsverfahren im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Die Auswirkungen des anhaltenden Zustroms von Flüchtlingen und Asylsuchenden hat auch den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erreicht. Hier geht es zum einen um die Schaffung von Möglichkeiten und Angeboten zur Einbindung und Betreuung von begleiteten Kindern und Jugendlichen und andererseits aber insbesondere auch um die umfassende Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer.

Dem KSV Sachsen wurde die Umsetzung der Förderung bei der Schaffung und Verbesserung der Möglichkeiten zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen) übertragen. Des Weiteren wird die Förderung im Zusammenhang mit dem Einsatz junger Freiwilliger im Bereich der Jugendfreiwilligendienste bearbeitet.

7.4 Weiterführung der Mitarbeit in Gremien und externen Arbeitsgruppen der Jugendhilfe und Ministerien zur Gestaltung im Anpassungs- und Änderungsprozess

Zur Gestaltung von Anpassungs- und Änderungsprozessen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe war der KSV Sachsen im Jahr 2015 in zahlreichen Gremien und Arbeitsgruppen auf Bundes- und Landesebene eingebunden und somit an der Bearbeitung vielfältiger Fragen und Themen der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt, insbesondere im Zusammenhang mit der Überarbeitung und/oder Anpassung von Förderrichtlinien wie die Kita-Innovations-Richtlinie, die Richtlinie Familienförderung sowie die Richtlinie Chancengleichheit oder auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Interessenbekundungsverfahren.

Als weiteres beratendes Mitglied ist der KSV Sachsen im Landesjugendhilfeausschuss des Freistaates Sachsen und seinen Unterausschüssen vertreten.

Die Mitwirkung des KSV Sachsen erstreckte sich ebenso auf die Bereiche der frühkindlichen Bildung, wobei er sich hier in unterschiedlichsten Projektbeiräten und Arbeitsgruppen oder auch der internationalen Jugendarbeit auf Bundes- und Landesebene engagiert beteiligte.

Ebenso wurde im Projektbeirat des Kita-Bildungsservers sowie in der Bund-Länder Arbeitsgruppe „Kinderlose Paare“ aktiv mitgearbeitet.

8. Heimaufsicht

Seit dem 01.01.2013 ist der KSV Sachsen zuständige Behörde für die Aufgabenwahrnehmung der Heimaufsicht nach dem Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz - SächsBeWoG im Freistaat Sachsen.

Dem Anwendungsbereich des SächsBeWoG unterliegen stationäre Einrichtungen für ältere Menschen (z. B. Altenheime), pflegebedürftige Volljährige (z. B. Pflegeheime, Kurzzeitpflege, Hospize, Wachkomaeinrichtungen) oder volljährige Menschen mit psychischen Erkrankungen (z. B. Sozialtherapeutische Wohnstätten) oder mit Behinderungen (z. B. Wohnstätten für Menschen mit geistiger Behinderung).

Alle Einrichtungen

Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG:	Anzahl	davon
davon Einrichtungen für Pflegebedürftige:	787	
Altenpflegeheim		607
Altenheim		3
Pflegeheim		5
Kurzzeitpflege		116
Wachkoma		13
Hospiz		7
Betreutes Wohnen (§ 2 Abs. 3 SächsBeWoG)		0
WG für Pflegebedürftige		15
Intensivpflege-WG		21
davon Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EH):	553	
Wohnstätte für Menschen mit geistiger Behinderung		361
Wohnpflegeheim		37
Sozialtherapeutische Wohnstätte		155
betreute Wohngruppen (§ 2 Abs. 6 SächsBeWoG)		0
Stand 31.12.2015	Summe:	1.340
		1.340

Zu den Aufgaben des Fachdienstes Heimaufsicht gehört u. a. die Überwachung stationärer Einrichtungen in Form von wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen (§ 9 SächsBeWoG), Aufklärung und Beratung bei Mängeln (§ 10 SächsBeWoG), Information und Beratung (§ 14 SächsBeWoG), Betreiben von Heimfeststellungsverfahren sowie die Bearbeitung von Beschwerden.

Gesamtanzahl der durchgeführten Prüfungen:	528
davon wiederkehrende Prüfungen:	338
davon anlassbezogene Prüfungen:	190

Seit dem 02.10.2014 ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoGDVO) in Kraft, welche die bis dahin gültige Heimpersonalverordnung sowie die Heimmindestbauverordnung ersetzt. Auf dieser Grundlage waren die Prüfkataloge für die Einrichtungen nach SGB XI und SGB XII zu evaluieren und anzupassen.

Im Jahr 2015 wurden für die Arbeit der Heimaufsicht 469 Gebührenbescheide erlassen. In 91 Fällen wurde Widerspruch eingelegt. Zum Jahresende waren 75 gerichtliche Verfahren dazu anhängig.

Fachbereich 4 – Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht

1. Soziales Entschädigungsrecht (SozE)

Im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (SozE) haben Personen, die direkt oder indirekt Opfer für die Allgemeinheit erbracht oder Opfer geworden sind und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, Anspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung und auf Leistungen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

In Sachsen ist der KSV Sachsen die allein zuständige Behörde für Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht. Dies betrifft nicht nur finanzielle Ausgleichsleistungen für erlittene Gesundheitsschäden und deren wirtschaftliche Folgen, sondern ebenso Fürsorgeleistungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Die Konzentration dieser Sozialleistungen mit entsprechendem Fachpersonal an allein einem Standort hat sich nunmehr bereits über mehrere Jahre bewährt.

Ab 1. Juli 2015 war mittels des zentralen EDV-Verfahrens – so wie in jedem Jahr – die Rentenanpassung für noch ca. 11.000 Versorgungsempfänger aller Entschädigungsgesetze vorzunehmen, was im Regelfall automatisiert bei den einkommensunabhängigen und einem großen Teil der einkommensabhängigen Leistungen realisiert werden kann. Dennoch mussten insgesamt 1.039 Fälle manuell angepasst werden.

1.1 Versorgung von Kriegsopfern nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Auch 70 Jahre nach dem 2. Weltkrieg standen Ende 2015 noch 2.299 Beschädigte und 6.813 Hinterbliebene im Leistungsbezug nach dem BVG, was laufende Rentenzahlungen einschließlich einkommensabhängiger Leistungen betraf.

Die wesentlichen Aufgaben der Verwaltung bei diesem Personenkreis waren Leistungsanpassungen infolge gesundheitlicher Veränderungen, die vorgeschriebene Rentenanpassung zum 01.07.2015, die Berücksichtigung veränderter Einkommensverhältnisse sowie der Versorgungsabschluss und ggf. der Übergang von der Beschädigten- zur Hinterbliebenenversorgung im Falle des Versterbens des Beschädigten.

Folgende Entscheidungen wurden u. a. getroffen:

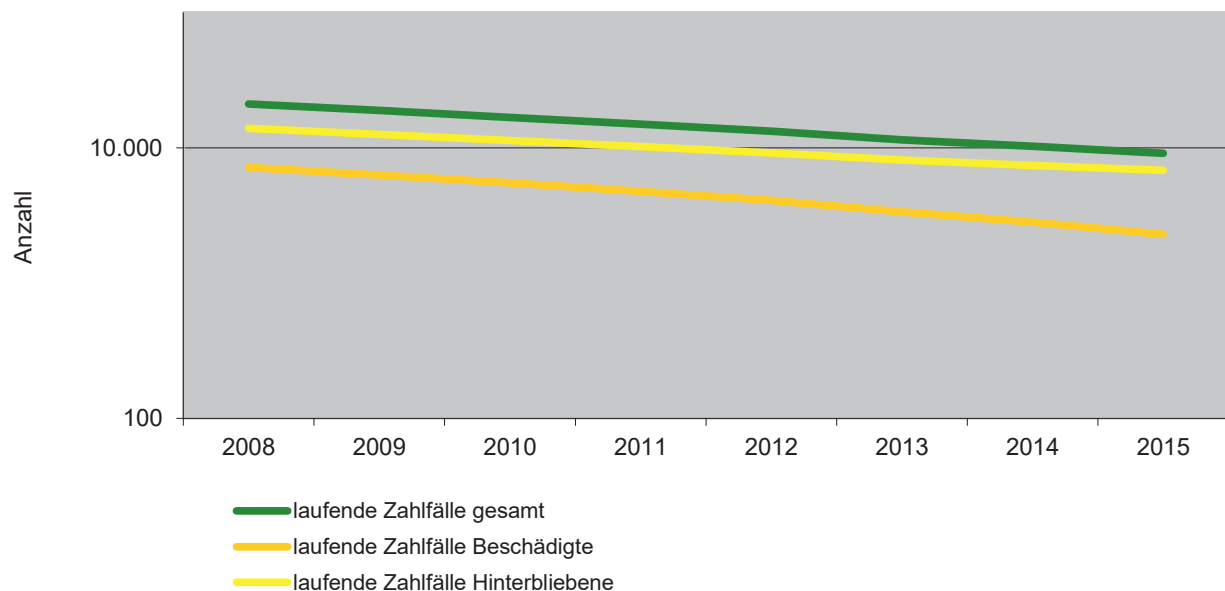
- ca. 1.400 Neufeststellungen (inkl. 784 manuelle Rentenanpassungen),
- ca. 1.400 Bestattungs- und Sterbegeldzahlungen,
- ca. 900 Rückforderungen von Überzahlungen aufgrund des zu spät bekannt gewordenen Todes von Leistungsberechtigten.

Durch das im Regelfall sehr hohe Alter dieser Versorgungsberechtigten steigt deren Betreuungs- und Pflegebedarf. Schädigungsbedingt notwendige Pflegeleistungen können im eigenen Haushalt oft nur noch durch ausgebildete Pflegekräfte oder durch die Aufnahme in Pflegeheimen sichergestellt werden. Die Pflegekosten trägt die Versorgungsverwaltung. Die Anzahl der Versorgungsberechtigten, bei denen der KSV Sachsen die Kosten der ambulanten Pflege bzw. der vollstationären Heimpflege übernimmt, hat sich gegenüber dem Jahr 2014 nicht wesentlich verändert. Wegfällen durch den zumeist altersbedingten Tod pflegebedürftiger Versorgungsberechtigter stehen in etwa gleicher Zahl Neuanträge auf Übernahme von Pflegeleistungen gegenüber.

Der KSV Sachsen hat an die Personengruppe der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebene folgende Mittel ausgegeben:

Kriegsopferversorgung	2014	2015
einkommensabhängige und -unabhängige Leistungen	24,1 Mio. EUR	20,0 Mio. EUR
Kriegsopferfürsorge (KOF)	4,5 Mio. EUR	4,2 Mio. EUR
Heil- und Krankenbehandlung/Orthopäd. Versorgung	0,74 Mio. EUR	0,56 Mio. EUR

**Entwicklung laufende Zahlfälle von Kriegsopfern und deren Hinterbliebene
(Witwen, Waisen)**



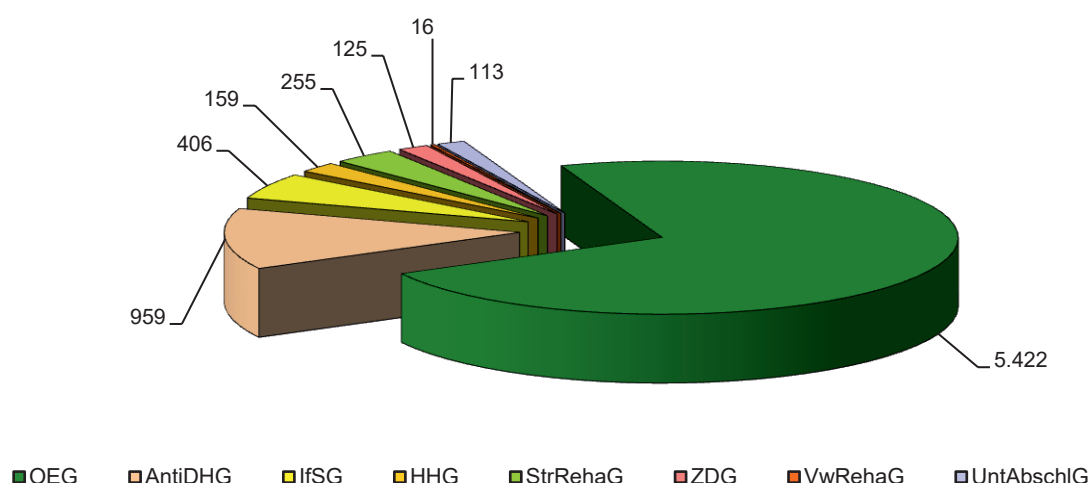
1.2 Versorgung weiterer gesundheitlich geschädigter Personengruppen nach den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen

Neben der Versorgungsempfängergruppe der Kriegsbeschädigten und ihrer Hinterbliebenen gibt es eine Vielzahl weiterer Leistungsberechtigter nach Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts. Diesen Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen ist gemein, dass die Art und Höhe der Versorgung auf Basis des Leistungskatalogs des BVG erfolgt. Der Personenkreis der Geschädigten bzw. der Hinterbliebenen und damit die Ursachen der gesundheitlichen Schädigungen bzw. des Todes sind jedoch andere:

Gesetz	Ursache der Schädigung/des Todes
Opferentschädigungsgesetz (OEG)	unverschuldeter vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	öffentlich empfohlene Impfung
Soldatenversorgungsgesetz (SVG)	Wehrdienst Bundeswehr
Zivildienstgesetz (ZDG)	Wehersatzdienst (ausgesetzt ab 01.07.2011)
Häftlingshilfegesetz (HHG)	rechtsstaatswidrige Haft in der früheren DDR
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	rehabilitierte, rechtsstaatswidrige Haft, Heimunterbringung u. ä. in der früheren DDR
Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)	rehabilitierte, rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidung in der früheren DDR
und – mit abweichenden Besonderheiten – das:	
Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	Hepatitis-C-Virusinfektion bei Anti-D-Immunprophylaxe in der früheren DDR in den Jahren 1978 und 1979
Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschlG)	anerkannte medizinische Behandlungsfehler in der früheren DDR

Die Höhe des festgestellten Gesundheitsschadens wird – genau wie bei den Kriegsbeschädigten – nach dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) in Zehnergraden von 10 bis 100 bemessen. Bereits unterhalb eines rentenberechtigenden GdS von 30 besteht Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung (HuK), ab einem GdS von 30 erhält der Geschädigte zudem einkommensabhängige und -unabhängige Rentenleistungen.

Anerkannte Versorgungsberechtigte ab GdS 10 - einschließlich Anspruch HuK, Stand: 31.12.2015



Die Zahl der Rentenempfänger (d. h. mit einem GdS von mind. 30) hat sich bei den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2013	2014	2015
OEG	518	516	533
IfSG	188	186	184
StrRehaG	155	156	153
HHG	105	93	80
ZDG	17	16	15
VwRehaG	10	11	13
AntiDHG	337	333	326
UntAbschlG	118	113	113
gesamt	1.448	1.424	1.417

Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Einen Schwerpunkt der Arbeit in den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts bildet die Versorgung der Opfer von Gewalttaten nach dem OEG mit derzeit noch 678 offenen Verfahren.

Ziel ist es, die Bearbeitungszeiten durch enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden weiter zu verkürzen, um mit dort bereits gesicherten Erkenntnissen zum Tathergang noch vor der oft langwierigen Täterverurteilung den Opfern entsprechende Hilfe gewähren zu können. Vor allem bei traumabasierten Gesundheitsschäden kann so durch rasches Handeln und gezielte Vermittlung geeigneter Traumatherapeuten eine Chronifizierung psychischer Störungen vermieden werden.

Mit der im Jahr 2014 am Universitätsklinikum Dresden eröffneten ersten Traumaambulanz im Freistaat Sachsen hat sich die sehr gute Zusammenarbeit weiterentwickelt.

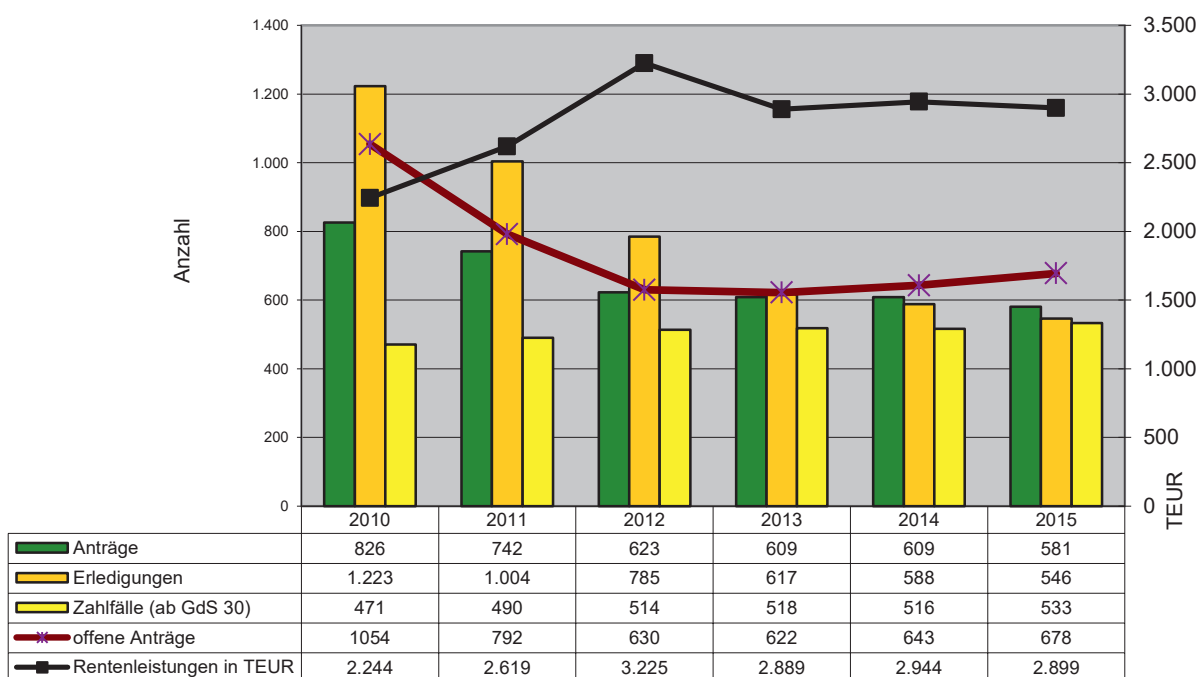
Im Jahr 2015 meldeten 36 Betroffene einen Behandlungsbedarf in der Traumaambulanz an; 23 Betroffene nahmen dann zumindest probatorische Sitzungen auch wahr. Aufgrund der durch die Traumaambulanz ermöglichten frühzeitigen Behandlungen konnte bei einigen Patienten bereits nach kurzer Zeit ein Behandlungserfolg erzielt werden. Damit war das Ausschöpfen der möglichen fünf probatorischen Behandlungstermine nicht erforderlich. In 15 Fällen bestand im Anschluss an die fünf probatorischen Sitzungen keine weitere Behandlungsbedürftigkeit mehr. Lediglich bei sechs Patienten schloss sich an die fünf probatorischen Sitzungen noch jeweils eine Akut-Therapie (maximal weitere zehn Sitzungen) an.

Die mögliche Antragstellung bei Gewalttaten im Ausland bedarf gegenüber Inlandstaaten i. d. R. besonders aufwändiger und nicht selten komplizierter Sachverhaltsaufklärung. Für Gewalttaten im Ausland gilt ein eingeschränkter Leistungskatalog.

Antragsbearbeitung OEG	2015
entschiedene Anträge	546
davon Ablehnung/sonstige Erledigung	434
davon Anerkennung mit:	
vorübergehender Gesundheitsstörung (vorübergehend HuK)	72
GdS 10 bis <30 dauerhaft (dauerhaft HuK)	78
GdS ab 30 dauerhaft (dauerhaft HuK und Rente/KOF)	34

Die Gesamtzahl der Rentenempfänger im Jahr 2015 hat sich mit 533 gegenüber dem Jahr 2014 mit 516 Personen etwas erhöht.

Opferentschädigungsgesetz



1.3 Kriegsoferfürsorge (KOF) Heil- und Krankenbehandlung (HuK)/Orthopädische Versorgung (OV)

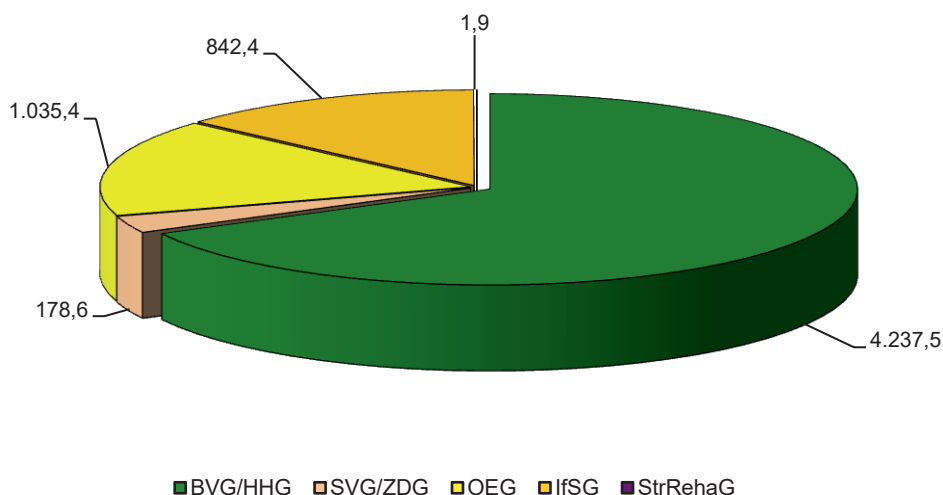
Grundvoraussetzung für Leistungen der KOF, HuK und OV ist eine vorangehende Anerkennung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht dem Grunde nach, d. h. eine Statusentscheidung als Kriegsbeschädigter, Opfer einer Gewalttat, Wehrdienstbeschädigter usw. Die KOF leistet – trotz ihres historisch bedingt wörtlichen Bezugs zu den Kriegsofern – auch gleichermaßen an die Berechtigten der Nebengesetze/sonstigen Gesetze des Sozialen Entschädigungsrechts.

Fürsorgeleistungen der KOF werden in Sachsen zentral durch die Hauptfürsorgestelle, angesiedelt im KSV Sachsen, erbracht und umfassen besondere Hilfen:

- Teilhabe am Arbeitsleben
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege (inkl. häusliche Pflege)
- Haushaltshilfe
- Altenhilfe
- Erziehungsbeihilfe
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Die Höhe der Gesamtausgaben in der KOF war in den Jahren 2014 und 2015 mit jeweils ca. 6,3 Mio. EUR konstant geblieben. Für Berechtigte nach dem SVG bspw. wurden im Jahr 2015 Beihilfen/Darlehen in Höhe von ca. 88,7 TEUR ausgereicht.

Hilfeleistungen der Kriegsofopferfürsorge 2015 nach Gesetzen (in TEUR)



Zum 01.01.2016 wurden die Aufgaben der KOF für Berechtigte nach dem SVG dem Bundesministerium der Verteidigung übertragen. Aus diesem Grund wurde die Abgabe der Unterlagen Ende 2015 in enger Zusammenarbeit mit dem zukünftig zuständigen Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr durchgeführt. Anspruchsberechtigte im laufenden Leistungsbezug wurden über den Zuständigkeitswechsel informiert.

Im Bereich der HuK sowie der Orthopädischen Versorgung (OV) ist der finanzielle Umfang der ausgereichten Leistungen in 2015 im Vergleich zum vorangegangenen Jahr rückläufig. Dieser Rückgang resultiert neben der Abgabe der SVG-Fälle an die Bundeswehrverwaltung im Jahr 2015 (-134 TEUR) auch aus dem Rückgang bei der Anzahl der Berechtigten nach dem BVG.

	2014	2015
Anzahl orthopädisch Versorgter	3.266	2.748
Anträge auf Heil- und Krankenbehandlung	1.119	870
ausgegebene Mittel	1,74 Mio. EUR	1,20 Mio. EUR

Da die Leistungen von KOF, HuK und OV auf Grund der Abhängigkeit zur Statusentscheidung im Versorgungsbereich Folgeleistungen sind, ist ihre statistische Entwicklung an dortige Veränderungen gekoppelt.

1.4 Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher

Wenn Leistungen nach dem OEG oder SVG/ZDG an den Berechtigten gewährt werden, gehen kongruente zivilrechtliche Ansprüche des Berechtigten gegen den/die Schadensverursacher per Gesetz auf die Versorgungsverwaltung als Leistungsträger über. Schadensverursacher nach dem OEG sind Gewalttäter, während die Schädigungen im SVG/ZDG regelmäßig durch Verkehrsunfälle auf einem geschützten Weg von oder zur Dienststelle eintreten und deshalb Haftpflichtversicherungen in Regress genommen werden können. In der Folge des Anspruchsübergangs sind daher Ersatzansprüche durch die Verwaltung gegenüber den Gewalttätern bzw. den Versicherern geltend zu machen.

Den oft sehr hohen Schadenersatzforderungen durch die Heilbehandlungskosten und Rentenleistungen für die Geschädigten bzw. die Hinterbliebenen stehen im Bereich der Opferentschädigung häufig die geringe Leistungsfähigkeit bzw. Leistungswilligkeit der Gewalttäter gegenüber. Die Durchsetzung der Forderungen gestaltet sich daher häufig schwierig und ist in vielen Fällen ohne gerichtliches Verfahren nicht möglich. Zunehmend müssen übergegangene Schadenersatzansprüche in Insolvenzverfahren der Schuldner als sogenannte Forderungen aus unerlaubter Handlung angemeldet werden, so dass diese der Restschuldbefreiung nach überstandener Wohlverhaltensphase nicht unterfallen.

Die Gesamteinnahmen im OEG stiegen gegenüber dem Vorjahr um ca. 10 %; die Höhe der offenen Forderungen blieb im Jahr 2015, im Vergleich zum Vorjahr, annähernd gleich.

	2014	2015
Eröffnung neuer Schadenersatzverfahren	172	214
Einleitung Klageverfahren	15	22
Abschluss von Schadenersatzverfahren	705	209
anhängige Schadenersatzverfahren Jahresende	1.317	1.322
Einnahmen OEG	363 TEUR	399 TEUR
offene Forderungen OEG Jahresende	13,8 Mio. EUR	13,8 Mio. EUR

Der starke Rückgang abgeschlossener Schadenersatzverfahren gegenüber dem Vorjahr liegt darin begründet, dass 2014 sämtliche Altfälle, in welchen die Täter/regresspflichtigen Schuld-

ner unbekannt geblieben waren, endgültig eingestellt werden konnten. Dabei handelte es sich um eine einmalige statistische Bereinigung.

1.5 Widerspruchs- und Klageverfahren im Sozialen Entschädigungsrecht

Die Widerspruchs- und Klageverfahren im Sozialen Entschädigungsrecht richten sich gegen Verwaltungsentscheidungen auf dem Gebiet der Rentenzahlung, der Heil- und Krankenbehandlung einschließlich Orthopädische Versorgung sowie der Kriegsopferfürsorge.

Der Hauptschwerpunkt der Streitigkeiten liegt im Wesentlichen im Bereich der Nebengesetze/sonstigen Gesetze. Die Zahl der Widerspruchs- und Klageverfahren ist gegenüber 2014 geringfügig rückläufig.

1.6 Aufgaben des Medizinischen Dienstes

Der Medizinische Dienst des KSV Sachsen arbeitet eng mit allen anderen Fachdiensten des Fachbereiches zusammen und erstellt die entscheidungsnotwendigen versorgungsmedizinischen Stellungnahmen und Gutachten auf allen Verfahrensebenen im Sozialen Entschädigungsrecht. Dabei handelt es sich in erster Linie um versorgungsrechtliche Stellungnahmen zur Kausalität. Aber auch Stellungnahmen im Bereich SGB IX/LBlindG im Rahmen der dortigen Widerspruchsverfahren obliegen der Zuständigkeit des KSV Sachsen.

Des Weiteren werden die indikationsgerechte Verordnung und sachgerechte Fertigung orthopädischer Hilfsmittel überprüft. Zu diesem Zweck werden spezielle Sprechstunden in den Dienstgebäuden des KSV Sachsen in Chemnitz und Leipzig sowie in einem Stützpunkt in Dresden durchgeführt. In Einzelfällen werden auch konkrete medizinische Fragestellungen, die aus den Fachbereichen 2 und 3 an den Medizinischen Dienst des Fachbereiches 4 herangetragen werden, bearbeitet.

Im Jahr 2015 erstellte der Medizinische Dienst insgesamt 944 Stellungnahmen/Gutachten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (siehe dazu nachfolgende Tabelle). Der sich bereits in den letzten Jahren abzeichnende Trend der Schwerpunktverlagerung hin zu psychiatrischen Begutachtungssachverhalten, insbesondere im OEG, setzte sich auch 2015 fort. 64 % der Fallbearbeitungen im OEG, StrRehaG/VwRehaG und AntiDHG waren ausschließlich psychiatrisch geprägt oder beinhalteten zusätzlich psychiatrische Kausalitätsfragen. Im IfSG stehen komplizierte neurologische Sachverhalte im Mittelpunkt. In neun Fällen erfolgte eine neurologisch-psychiatrische Begutachtung mit Untersuchung im Medizinischen Dienst des Fachbereiches 4 selbst, in 13 Fällen (StrRehaG/VwRehaG 8, IfSG 4 und AntiDHG 1) war es erforderlich, einen fachspezifischen Fremdgutachter einzubeziehen. Soweit Reisefähigkeit und Einverständnis bestand, erfolgte die psychiatrische Begutachtung in StrRehaG/VwRehaG-Antragsverfahren ausschließlich in Würzburg auf der Basis einer vertragsgebundenen Zusammenarbeit mit der Gutachterin. In Einzelfällen war wohnortbedingt eine Begutachtung in anderen Bundesländern notwendig. Hierbei besteht eine gute Zusammenarbeit mit den Leitenden Ärzten der Versorgungsverwaltungen der Bundesländer, die einen geeigneten Gutachter in ihrem Zuständigkeitsgebiet auswählen. Im Freistaat Sachsen wurden 19 Begutachtungen für andere Bundesländer in die Wege geleitet.

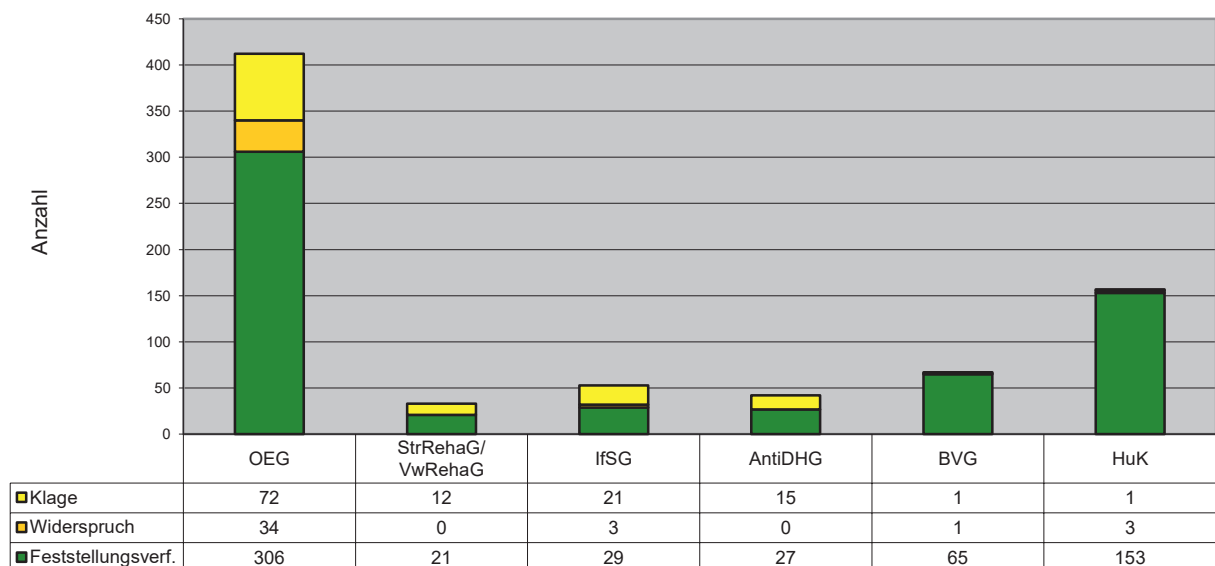
Im Rahmen der Sprechstunden zur OV wurden 47 Hilfsmittel überprüft, bei denen sich z. T. die Versorgungsberechtigten mit ihrem Hilfsmittel selbst vorstellten. In 105 Fällen erfolgten ärztliche Stellungnahmen nach Aktenlage zu Hilfsmittelanträgen.

Ferner wurden 36 Badekurgutachten erstellt.

In 21 Fällen wurden Kausalitätsfragen in Regressverfahren bearbeitet, in neun Fällen Stellungnahmen im Rahmen von Anträgen zu Fürsorgeleistungen gefertigt.

Im Rahmen der Widerspruchsverfahren zum SGB IX/LBlindG wurden 789 versorgungsärztliche Stellungnahmen erarbeitet.

Stellungnahmen und Gutachten des Medizinischen Dienstes im SozE - Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung (HuK)

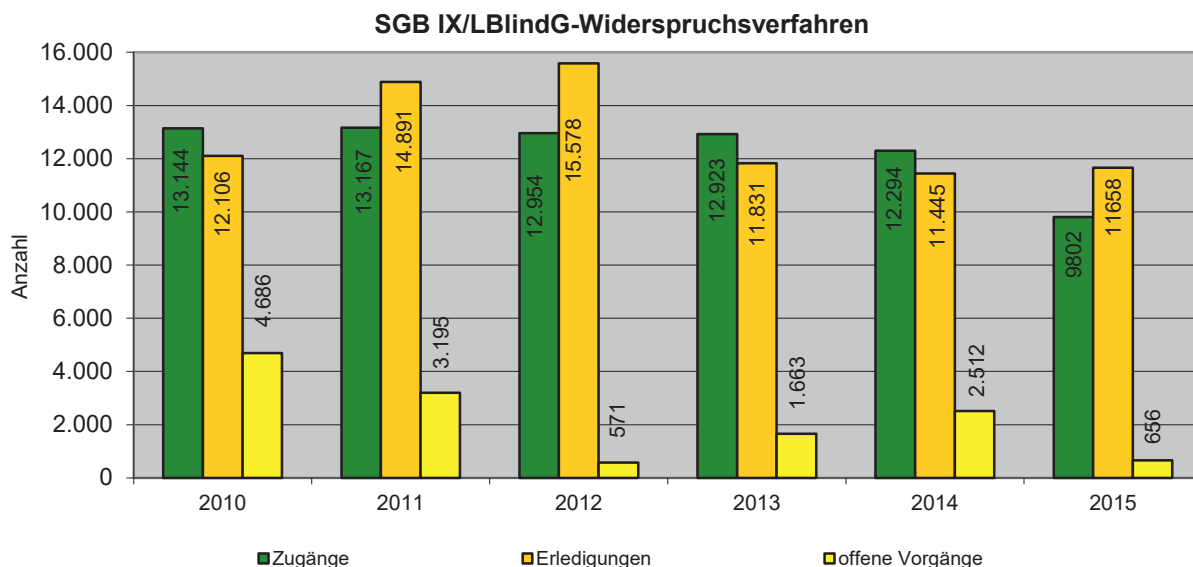


2. Widerspruchsverfahren im SGB IX/LBlindG und Bundeselterngeldgesetz (BEEG) mit Betreuungsgeld/Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLerzGG)

Gemäß § 27 Sächs. Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen Widerspruchsbehörde für die Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich:

- Bundeselterngeldgesetz (BEEG) mit Betreuungsgeld,
- Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLerzGG),
- Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX (Schwerbehindertenausweis) sowie dem
- Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und andere Nachteilsausgleiche (LBlindG).

Im Jahr 2015 konnte durch Steuerungsmaßnahmen der Bestand an offenen **Widersprüchen im SGB IX/LBlindG** im Vergleich zum Vorjahr deutlich verringert werden. Bei einem monatlichen Eingang von knapp 1.000 Widersprüchen liegt die derzeitige Bearbeitungszeit von ca. vier Wochen deutlich unter der gesetzlichen Frist nach § 88 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).



Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung wurde der Medizinische Dienst in 840 Fällen nach § 69 SGB IX bzw. nach dem LBlindG hinsichtlich der Feststellung des Grades der Behinderungen, der Merkzeichen sowie dem Vorliegen der Voraussetzungen für das Blindengeld bzw. die Nachteilsausgleiche für hochgradige Sehbehinderung, Gehörlose oder schwerstbehinderte Kinder einbezogen.

Die Bearbeitung der von den Kommunen übergebenen **Widersprüche im BEEG** umfasste im Jahr 2015 vor allem die Thematik zur Berücksichtigung von als sonstiger Bezug ausgewiesenen Lohn- und Gehaltsbestandteilen sowie die besonderen Konstellationen bei selbständig erwerbstätigen Antragstellern.

Im Bereich der Widerspruchsverfahren BEEG wird zur besseren Steuerung ein fachliches Controlling aufgesetzt. Dazu wurde 2015 eine Konzeption zur Umsetzung eines Controllings unter Berücksichtigung der Vorgaben des KSV-Controlling-Rahmenkonzeptes erstellt.

3. Unterstützung der Landkreise/kreisfreien Städte

Dem KSV Sachsen obliegt im Bereich des **Bundeselterngeldgesetzes (BEEG) einschließlich Betreuungsgeld** und des **Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes (Sächs-LERzGG)** die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte.

Er ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Klärung vollzugsrelevanter Fach- und Rechtsfragen, die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens und für die Übermittlung vollzugsrelevanter aggregierter statistischer Daten an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Im Bereich des **Feststellungsverfahrens nach § 69 SGB IX/LBlindG** ist der KSV Sachsen Rechtsaufsichtsbehörde und zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Fachvertretung in Gremien auf Bundesebene, die Leitlinien des ärztlichen Begutachtungswesens, die Fort- und Weiterbildung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Landesstatistik. Gleichzeitig wurden dem KSV Sachsen die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens von den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Aufgabe übertragen.

Im Folgenden sind einige ausgewählte Schwerpunkte aus dieser Arbeit herausgegriffen:

3.1 EDV-Verfahren im SGB IX/LBlindG und BEEG mit Betreuungsgeld/SächsLERzGG

Im Bereich des SGB IX inklusive LBlindG wird in Sachsen seit 2006 die vollelektronische Aktenführung angewendet. Durch die papierlose Akte und die daraus folgenden Bearbeitungsmöglichkeiten kann die Einbindung notwendiger Außengutachter unkompliziert erfolgen.

Neben den erforderlichen Verfahrensanpassungen durch Gesetzesänderungen wurde im Jahr 2015 als großes Projekt die Aktualisierung des bisher verwendeten Dokumentenmanagementsystems VISkompakt 3.0 auf die neueste Version VIS 5 abgeschlossen. Die Produktivsetzung erfolgte Ende Juni. Anfängliche Probleme wurden zwischenzeitlich behoben. In diesem Zusammenhang kamen auch folgende Maßnahmen zum Abschluss:

- Umstellung der Datenbankversionen in der Fachapplikation SGB IX/LBlindG und BEEG auf Oracle 11g inklusive Anpassungen der Fachanwendungen,
- Abschluss der Umprogrammierung der Texterstellung SGB IX/LBlindG und BEEG auf VB.NET.

Der gesamte finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren zum SGB IX/LBlindG und BEEG mit Betreuungsgeld/SächsLERzGG belief sich 2015 auf ca. 815 TEUR.

3.2 Neue Eigenbeteiligungen für die Ausgabe von Wertmarken

Erst Mitte Dezember 2015, d. h. vollzugstechnisch sehr spät, wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Erhöhung der Eigenbeteiligung der Wertmarken ab Anfang 2016 bekannt gegeben. Dazu mussten kurzfristig grundsätzliche Regelungen getroffen, diverse Formulare geändert und die Fachanwendung SGB IX angepasst werden. Mit viel Initiative stellten die Beteiligten dennoch bis Ende des Jahres 2015 sicher, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Wertmarken ab dem ersten Werktag im neuen Jahr gegen die Entrichtung der neuen Beträge ausgeben konnten.

3.3 Einzelfallüberprüfungen im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Aufgaben im Bereich des Feststellungsverfahrens nach § 69 SGB IX

Im Jahr 2015 fand im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Aufgabe des KSV Sachsen eine stichprobenartige Überprüfung von gerichtlichen Entscheidungen im Verfahren zur Feststellung von Behinderungen nach dem SGB IX statt. Diese Prüfung erstreckte sich rückwirkend bis zum Jahr 2010 und umfasste gerichtliche Verfahren in zwei Instanzen (Sozialgerichte, Landessozialgericht). Hierbei wurde den kommunalen Körperschaften jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stichprobenliste mit zufällig ausgewählten Aktenzeichen übersandt.

Die Auswertung erfolgte durch den zuständigen Fachdienst Grundsatz in Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst. Den Abschluss bildete eine zusammenfassende Hausmitteilung zum Jahresende 2015. Darin wurden die Schwerpunkte der Streitangelegenheiten aufgezeigt. Zudem erfolgt eine zusammenfassende juristische und medizinische Einschätzung der vorgelegten Akten. Es wurden keine grundlegenden bzw. besonderen Auffälligkeiten/Schwierigkeiten etc. festgestellt, sodass die Bearbeitung rechtsaufsichtlich insgesamt nicht zu beanstanden war.

3.4 Änderung des BEEG durch die Einführung des Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonusmonate

Bereits kurz nach der Vorstellung des endgültigen Gesetzentwurfs zur Einführung des Elterngeld Plus wurde mit der fachlichen Vorbereitung und der Planung der Umsetzung der Gesetzesänderungen begonnen.

U. a. wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Teilnahme an Bund-Länder-Tagung
- Planung und Veranlassung der Programmweiterungen
- Durchführung von einer zentralen Fachberatung zu dem Thema
- dezentrale Schulungen der Mitarbeiter(innen) der Elterngeldstellen.

Durch diese intensiven Vorbereitungen konnte eine zeitnahe Umsetzung der Gesetzesänderungen für Geburten ab 01.07.2015 inklusive der Wahrnehmung der Beratungsinhalte durch die Elterngeldstellen erreicht werden.

3.5 Benchmarking

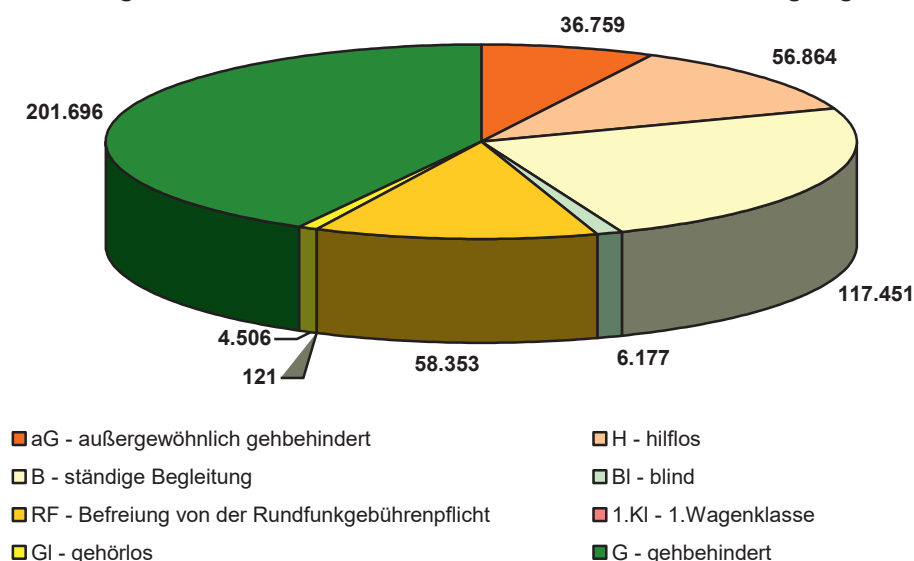
Auch im Jahr 2015 stellte der KSV Sachsen den kommunalen Gebietskörperschaften ein Quartals- und Jahres-Benchmarking über den Vollzug des SGB IX/LBlindG und des BEEG mit Betreuungsgeld/SächsLErzGG zur Verfügung, um somit einen sachsenweiten Vergleich über Antrags-, Erledigungs- und Bestandszahlen sowie Personaleinsatz zu ermöglichen.

3.6 Behindertenstrukturstatistik

Nach § 131 SGB IX besteht für den KSV Sachsen als zuständige Behörde die Verpflichtung, die statistischen Landesdaten über schwerbehinderte Menschen an den Bund zu liefern.

Für Sachsen besteht folgende Verteilung der Merkzeichen bei insgesamt 391.584 gültigen Schwerbehindertenausweisen am Jahresende 2015:

Verteilung der Merkzeichen bei schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis



3.7 Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen

Neben der fachlichen Anleitung durch 14 Rundschreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte fanden 2015 unter Leitung des KSV Sachsen folgende zentrale Veranstaltungen statt:

- 8 Fachberatungen
- 10 Fortbildungen/Workshops
- 1 Fachtagung Recht
- 2 Fachtagungen medizinische Begutachtung.

Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Das Rechnungsprüfungsamt war im Jahr 2015 schwerpunktmäßig mit seinen gesetzlichen Pflichtaufgaben befasst. Dazu gehörten vor allem die Prüfung der Jahresabschlüsse für den Kommunalhaushalt und die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX sowie eine Prüfung der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, um das in diesem Zusammenhang erforderliche Testat erteilen zu können.

Darüber hinaus prüfte das RPA unter anderem die Anerkennung der Gesundheitsfachberufe, das Forderungsmanagement, die Literaturbeschaffung und -verwaltung sowie das IT-Notfallmanagement.

1. Prüfung des Jahresabschlusses 2014 für den Kommunalhaushalt

Der Jahresabschluss wurde durch das RPA daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung wurde im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen von drei Monaten durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung konnte das RPA einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilen.

Der Jahresabschluss wurde daraufhin im November 2015 von der Verbandsversammlung des KSV Sachsen beschlossen.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2014 für die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX

Die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX wird durch den KSV Sachsen als Treuhandvermögen gesondert bewirtschaftet. Den deshalb für die Ausgleichsabgabe aufzustellenden Jahresabschluss hat das RPA ebenfalls fristgemäß anhand der oben genannten Kriterien geprüft und dabei festgestellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung uneingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Ausgleichsabgabe vermittelt. Auch dieser Jahresabschluss wurde daraufhin von der Verbandsversammlung beschlossen.

3. Weitere Prüfungen

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung konnte das RPA den zuständigen Fachbereichen verschiedene Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Schwerwiegende Mängel wurden weder bei dieser noch im Rahmen der übrigen Prüfungen festgestellt.

Hinweis:

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

